

Der § 14 wird als § 15 angenommen. — Der Marschall stellte nunmehr das ganze Regulativ mit den beschlossenen Abänderungen zur Abstimmung, und wurde dasselbe mit großer Majorität angenommen.

Der Marschall stellte hierauf das in § 8 des abgeänderten Regulativs angeführte Verzeichniß der aufzunehmenden Straßen im ostrheinischen Theile der Provinz zur Berathung. Der Referent verliest den betreffenden Passus aus dem Referate (Seite 10 des Abdrucks) und entspann sich eine Diskussion über den Antrag des Ausschusses, das Verzeichniß der im Regierungsbezirke Düsseldorf rechter Rheinseite vorgeschlagenen Straßen von No. 1 — 14 vor der Aufnahme in den Bezirksstraßen-Fond nochmals an die Königliche Regierung in Düsseldorf zurückzugeben, um dieselbe zu ersuchen, dieses Verzeichniß, unter Zuziehung und Zustimmung des ständischen Commissars einer nochmaligen sorgfältigen und gemeinschaftlichen Prüfung zu unterwerfen. Dieser Antrag des Ausschusses wurde von der Versammlung mit Majorität angenommen.

Für die Regierungsbezirke Cöln und Coblenz war ein solcher Antrag nicht gestellt, es geht vielmehr der Antrag des Ausschusses dahin, die bezeichneten Straßen, in soweit dieselben haussirt sind, in die Reihe der Bezirksstraßen aufzunehmen. Dieser Antrag wurde mit Majorität angenommen.

Der Ausschuß stellt ferner den Antrag für die im ostrheinischen Theile der Provinz zu wählenden Bezirks-Commissare auch Stellvertreter zu erwählen und diese Einrichtung auch auf den westrheinischen Theil der Provinz, wo dieselbe bisher nicht bestand, aufzunehmen. Die Versammlung trat diesem Antrage mit Majorität bei, und erklärt der Marschall, daß die erforderlichen Wahlen in einer der nächsten Sitzungen vorgenommen werden sollen. Hiermit ist die Berathung über das Bezirksstraßen-Regulativ beendigt, und ersucht der Marschall den Vice-Marschall, den Vorsitz zu übernehmen.

Vorgelesen und genehmigt in der Sitzung vom 27. October 1854.

Der Landtags-Marschall.

A d r e s s e n , die ständischen Petitionen betreffend.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!**

1) Nord-Canal. **E**w. Majestät haben geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses an das Finanzministerium vom 14. Juni 1847 zu genehmigen, daß dem Rheinischen Provinzial-Landtage die Gründe dargelegt werden, aus welchen die Fortsetzung der Schiffbarmachung des Nordcanals von Abtshof bis zur Maas bei Venlo gegenwärtig nicht mehr als ein Bedürfniß anzuerkennen sei.

Durch anderweitigen Allerhöchsten Erlaß vom 14. Februar 1853 an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Finanzminister und das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten haben Ew. Majestät die Genehmigung zu dem Verkauf der Grundstücke, Gebäulichkeiten und Zubehörungen des nicht zur Vollendung gekommenen Nordcanals von der Crefeld-Nachener Straße bei Abtshof bis Bierßen ertheilt und die genannten Ministerien ermächtigt, mit diesem Verkauf vorzugehen.

Die Gründe, weshalb die Fortsetzung der Schiffbarmachung des Canals gegenwärtig als ein Bedürfniß nicht mehr anzuerkennen, sind befohlenermaßen durch den Königlichen Landtags-Commissar den jetzt versammelten Ständen mitgetheilt worden.

Ev. Majestät treugehorsamste Stände haben nach reiflicher Erwägung dieser Gründe die Ueberzeugung erlangt, daß Solche der jetzigen Sachlage durchaus entsprechen, und daß sonach die vor mehreren Jahren und unter andern Verhältnissen Seitens der Stände geschehenen ehrerbietigsten Anträge wegen Schiffbarmachung des Nordcanals auf Staatskosten ihren Zweck verloren haben, nachdem inmittelst eine bessere und leichtere Communication durch die Anlage von Eisenbahnen erfolgt ist.

Als bei dem dritten Provinzial-Landtag zuerst der Antrag auf Schiffbarmachung des Canals eingebracht, wurde von Ev. Majestät treu gehorsamsten Ständen die unterthänigste Bitte ausgesprochen:

daß Ev. Majestät geruhen möchten, zu verordnen, daß, im Falle die technische Begutachtung nicht für die Ausführung dieses Planes sprechen sollte, die durch die Beischläge auf die Steuern zu diesem Zwecke irrig in die Staatskasse geflossenen Summen, sowie die Pächterträge des Canals, und der Werth der zu anderen Staatszwecken verwendeten Baumaterialien, den Ständen zur Bestreitung anderweitiger Provinzial-Bedürfnisse überwiesen werden sollen.

Nachdem die Nichtausführung der Schiffbarmachung des Canals jetzt definitiv feststeht, erlauben sich die zu gegenwärtigem Landtage versammelten Stände die vorstehende Bitte Allerunterthänigst zu wiederholen und zur näheren Begründung derselben Folgendes ehrfurchtsvoll anzuführen.

Durch das französische Gesetz vom 10. Mai 1806 wurde der Bau des Nordcanals zwischen der Schelde und dem Rheine beschlossen und bestimmt, daß in den betreffenden zwölf Departements die Hälfte der Kosten durch Zuschläge auf die Grund-, Personal- und Mobilarsteuer während eines zehn jährigen Zeitraums aufgebracht, die andere Hälfte aber von dem Schatzamte (tresor public) zugeschoffen werden sollte.

Jene Zuschläge waren für diejenigen Departements, welche jetzt theilweise die Rheinprovinz bilden, also festgesetzt:

Bom Roer-Departement	auf 4 Procent.
„ Niedermaas-Departement	„ 4 „
„ Durthe-Departement	„ 3 „
„ Rhein- und Mosel-Departement	„ 2 „

Die Erhebung hat mit dem Jahre 1807 begonnen und mußte folglich mit dem Jahre 1816 endigen, abgesehen davon, daß schon im Jahre 1811 — nachdem das Königreich Holland mit Frankreich vereinigt worden — der ganze Canalbau sistirt wurde, mithin auch die Erhebung der Steuerzuschläge hätte eingestellt werden sollen.

Aber auch nach dem Abzuge der Franzosen und seit der Vereinigung der betreffenden Landestheile mit Preußen hat die Erhebung jener Steuerzuschläge noch mehrere Jahre stattgefunden, in einigen Regierungsbezirken bis incl. 1819, in andern noch länger und ist der Betrag zur Staatskasse geflossen.

Es entspricht unstreitig ebenso der Gerechtigkeit als Billigkeit, daß diese, offenbar irrigerweise erhobenen Steuerzuschläge der Provinz, die solche für einen speziellen aber nicht verfolgten Zweck aufgebracht, zurückerstattet werden.

Nicht minder begründet erscheint der Anspruch der Provinz — in deren Interesse und mit deren Opfer der Canal angelegt werden sollte — auf die seitherigen Nutzungs-Erträge des Canals sowie auf den, aus dem Verkauf desselben demnächst zu erzielenden Gewinn, zumal Seitens der Preussischen Staatskasse zur Hälfte der Kosten des fraglichen Canalbaues, in Gemäßheit des allegirten Gesetzes vom 10. Mai 1806 ein Beitrag nicht erfolgt ist.

Die treugehorsamsten Stände bitten daher Allerunterthänigst, daß Ev. Königliche Majestät geruhen wollen:

- 1) die irrigerweise Weise zur Staatskasse erhobenen Steuerzuschläge für den Nordcanal den betreffenden Theilen der Rheinprovinz Allergnädigst erstatten zu lassen;

- 2) derselben die bisher zur Staatskasse geflossenen Nutzungserträge des Canals, nach Abzug der darauf verwendeten Ausgaben, sowie den aus dem Verkaufe des Canals zu erzielenden Gewinn ebenfalls Allergnädigst zuzuwenden und die Beschlußnahme über die Verwendung dieser Gelder den künftigen Beratungen des Landtages vorzubehalten, und
- 3) bis dahin die zu erstattenden Beträge der Provinzial-Hülfskasse, um solche ad depositum zu nehmen, resp. zinsbar anzulegen, Allergnädigst zu überweisen.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Majestät

allerunterthänigst treuehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 18. October 1854.

Der Landtags-Marschall:

Gez.: von **Waldbott-Bassenheim-Bornheim.**

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

2) Verbesserung der Provinzial-Archive und deren Einrichtungen.

Ew. Königliche Majestät wollen den treuehorsamsten Ständen der Rheinprovinz allergnädigst gestatten, daß dieselben hierdurch die sehr wünschenswerthe Vervollkommnung und größere Nugbarmachung der beiden Archive unserer Provinz, durch Geldzuschüsse aus provinziellen Fonds, zur Sprache bringen dürfen.

Die Archive zu Düsseldorf und zu Coblenz enthalten die vereinigten schriftlichen Denkmale, welche von dem Zustande und dem Leben der Provinz seit länger als Tausend Jahren Zeugniß geben; jene sind die reinste und fast einzige Quelle der Geschichte der Rheinlande, welche sich unmittelbar an die Römerzeit anknüpft. In den Gebieten des Rheinstroms hat der deutsche Staat zuerst Wurzel gefaßt und sich allmählig über die übrigen Theile des deutschen Bodens ausgebreitet. Die altgeschichtliche Provinz bewahrt daher auch aus dem langen Bestande ihrer staatlichen Entwicklung eine fast unübersehbare Menge schriftlicher Dokumente, ungeachtet trübe Ereignisse viele dieser Schätze dem Untergange Preis gegeben haben; während die Geschichte anderer Provinzen des Staates Ew. Königlichen Majestät und mit jener die geschichtlichen Denkmale viele Jahrhunderte weniger zurückreichen. Um die Masse der bei uns vorhandenen archivalischen Materialien gewältigen zu können, ist die Gründung zweier Archive, nämlich in Düsseldorf und in Coblenz, nach Territorial-Sprengeln getheilt, nothwendig geworden.

Dürfen wir mit Recht auf jene frühe Cultur, auf die Urheimath deutscher Herrschaft und Verfassung stolz sein, so liegt uns auch die Ehrenpflicht auf, ihren geschichtlichen Schätzen unsere Sorgfalt und Betheiligung zuzuwenden, selbst ohne Berücksichtigung des positiven Gewinnes, der für alle Zweige des staatlichen Lebens der Provinz daraus zu ziehen ist. In den Denkmalen der Geschichte liegt zugleich diejenige der gegenwärtigen heimischen Geschlechter und des Bürgerthums; dadurch werden die Archive in unzähligen Fällen die Quelle des Rechts und des Eigenthums der Familien. Ihre leichte Zugänglichkeit und Benutzbarkeit ist somit von der größten Wichtigkeit, selbst bis in die äußersten Enden des Privatlebens herab.

Seit drei Decennien durch die Sorgfalt der Staatsverwaltung in's Leben gerufen, sind jene Provinzial-Institute aus den Mitteln des allgemeinen Staatsfonds gebildet und verwaltet worden. Abgesehen von den bedeutenden ersten Einrichtungskosten, welche die Archive veranlaßt haben, besteht für die-

selben gegenwärtig ein jährlicher Ausgabe-Etat, welcher folgende Positionen enthält. Gehalt für zwei Archivare, jedem 1000 Thaler, zusammen 2000 Thaler; Gehalt für zwei Archiv-Registraloren, einer mit 450, der andere mit 500 Thlr., zusammen 950 Thlr. Bureau-Bedürfnisse für jedes Archiv 175 Thlr., zusammen 350 Thlr., wonach sich die Totalsumme des jährlichen Etats auf 3300 Thlr. stellt.

Ev. Königlichen Majestät treuehorsaamsten Stände bescheiden sich gern, daß bei den Rücksichten, welche der allgemeine Staatshaushalt nehmen muß, aus dieser Quelle eine Vermehrung der Fonds für das Archivwesen nicht erwartet werden kann. Das große gesonderte Interesse aber, welches die Provinz an den Archiven nimmt, dürfte vollkommen die allergehorsamste Bitte begründen, den Ständen der Rheinprovinz gestatten zu wollen, Geld-Zuschüsse für die Archive zu bewilligen, wenn auch selbst das Staats-Eigenthum der Archive keinem Zweifel unterliegt. Ihre meisten Bestandtheile stammen nämlich aus den Archiven der ehemaligen Landesherren und Dynasten der Provinz, sowie aus den aufgelösten Stiftern, Klöstern und Ritter-Orden, und ferner werden alle ein geschichtliches Interesse darbietende und nicht mehr als current zu erachtenden Urkunden, Akten und Litteralien, welche ebenfalls Staats-Eigenthum sind, darin niedergelegt. Der Provinz kann nur daran liegen, daß die Archive in denselben verbleiben und in diesem Sinne sind sie auch als Provinzial-Institute gegründet, sowie der laufende Dienst der Provinzial-Behörden ebenfalls ihre Nähe bedingt.

Ev. Königliche Majestät treuehorsaamsten Stände haben sich auf verschiedenen Wegen zu überzeugen gesucht, durch welche Geldmittel die beiden Archive in Düsseldorf und in Coblenz in den Stand gesetzt werden können, um die erstrebten Zwecke vollkommen zu erreichen.

Es dürfen folgende sein:

- 1) Durch Verbesserung des Gehalts der Archivare. 1000 Thlr. Gehalt ist kaum ausreichend, einem einzelnen, den höhern gebildeten Ständen angehörigen Mann eine angemessene Existenz zu sichern und ein Familienhaushalt ist damit nicht zu bestreiten. Es kommt dem Vorstande eines Provinzial-Archivs der durchschnittliche Gehalt eines Mitgliedes der höheren Landes-Collegien billig zu. Der Grad der ihm nöthigen wissenschaftlichen Ausbildung erheischt dieses um so mehr, als ihm nicht, wie jenen Beamten die Aussicht auf Beförderung offen steht. Aus Provinzialmitteln wünschen wir daher einem jeden Archivar einen Gehaltszuschuß von 200 Thlr. bewilligen zu können, so daß derselbe damit einen Gesamtgehalt von 1200 Thlr. zu beziehen hätte. Wir glauben diese Ausgabe in erste Linie stellen zu müssen.
- 2) Es ist unumgänglich nöthig, daß wissenschaftlich ausgebildete junge Männer zu Archivaren herangezogen werden, ähnlich wie die Privat-Dozenten und außerordentlichen Professoren bei den Universitäten. Ein solcher gelehrter Archiv-Gehülfe müßte bei jedem Archiv sein und wäre demselben ein jährliches Gehalt von 200 Thlr. aus Provinzialmitteln zu bewilligen.
- 3) Manche entfremdete handschriftliche Geschichtswerke und Urkunden sind für die Archive wieder aufzukaufen, auch sind viele Auszüge aus Urkunden und andern Dokumenten, Abschriften und Abzeichnungen von Büchern, Karten, Plänen, Stamm- und Ahnen-Tafeln, Wappenabbildungen und Siegelabdrücke, welche in die Geschichte der Provinz einschlagen, zu machen; ferner erfordern die Archiv-Bibliotheken eine Vervollständigung der litterarischen Hülfsmitteln der Diplomatik, Heraldik und Sphragistik. Dafür möchte aus Provinzialmitteln auf zwei Jahre für jedes Archiv ein Betrag von 100 Thlr. zu bewilligen sein, mit der Aussicht auch auf noch fernere Bewilligungen, wenn dieses in Zukunft dem Landtage zweckmäßig und angemessen erscheinen sollte.
- 4) Der Archivrath Dr. Lacomblet in Düsseldorf hat bisher auf eigene Kosten sein Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins in drei starken Quart-Bänden, welche bis zum Jahre 1401 reichen, herausgegeben. Der vierte Band dieses kostbaren Geschichtswerks ist größtentheils zum Drucke vorbereitet. Der p. Lacomblet hat in die drei edirten Bände eine bedeutende Summe Geldes für

den Druck und das Papier und zur Anfertigung der Abbildungen gesteckt. Es ist allgemein bekannt, daß solche Quellen-Werke, so werthvoll sie auch für den Gelehrten und für Bibliotheken sind, nicht als currente Buchhändler-Artikel betrachtet werden können und daher der Verkauf derselben auch nicht entfernt die darauf verwendeten Kosten zu erstatten im Stande ist; abgesehen davon, daß die unsäglichen Mühen der Vorbereitung der Herausgabe dem Autor nur allein durch seinen Genuß der streng wissenschaftlichen Forschung belohnt werden können. Die Stände der Provinz erbieten sich daher gern aus Gründen der Billigkeit und der Anerkennung dem Archivrath Lacomblet eine Beihilfe aus Provinzialmitteln zur Herausgabe des vorbereiteten vierten Bandes des Urkundenbuchs ein für allemal in der Summe von 500 Thlr. zu bewilligen.

- 5) Die bereits von dem genannten Geschichtsforscher herausgegebenen drei Bände seines Urkundenbuchs kosten 15 Thlr. Durch Verminderung des Ladenpreises würde aber das Urkundenbuch eine größere Anzahl von Käufern in der Provinz, also auch eine verhältnißmäßig größere Verbreitung gewinnen, welches sehr zu wünschen wäre. Eine solche Preisverminderung könnte aber nur füglich eintreten, wenn p. Lacomblet dafür eine Entschädigung erhielte, welche wir ebenfalls aus Provinzialgeldern auf eine Summe von 250 Thlr. allerunterthänigst beantragen möchten. Es ist dabei ad 4 selbstverständlich, daß auch der Preis des vierten Bandes von ihm verhältnißmäßig geringer zu stellen wäre.
- 6) Ein Zuschuß aus Provinzialfonds von 300 Thlr. wünschen wir ebenfalls ein für allemal dem Archivar Beyer in Coblenz, für die von ihm beabsichtigte Herausgabe eines Mittelrheinischen Urkundenbuchs bewilligen zu können, welches sich an das Lacomblet'sche Urkundenbuch anschließen soll und für welches die Vorarbeiten längst beendigt sind, das Material im Manuscripte vorliegt.

Im Rückblick auf diesen Vortrag bitten daher die treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz:

daß Allerhöchstdieselben genehmigen wollen, den Archiven zu Düsseldorf und Coblenz als Beihilfen folgende Summen aus dem Fonds des zur Verfügung stehenden Zinsen-Betrages der Provinzial-Hülfskasse zu überweisen, nämlich:

- 1) zur Verbesserung des Gehalts der Archivare zu Düsseldorf und Coblenz jedem fortlaufend jährlich 200 Thlr., also zusammen 400 Thlr.,
- 2) für einen Archivar-Gehülfen zu Düsseldorf und einen gleichen zu Coblenz für jeden ein fortlaufendes Gehalt von 200 Thlr., also zusammen 400 Thlr. Mithin fortlaufende Ausgaben jährlich 800 Thlr.
- 3) Für wieder anzukaufende entfremdete handschriftliche Geschichtswerke und Urkunden, auch Anfertigungen von Copien aus andern Urkunden, Documenten aller Art, Plänen, Stamm- und Ahnen-Tafeln, Wappen, Siegel-Abdrücke etc., welche auf die Provinz Bezug haben; in-gleichen zur Vervollständigung der Archiv-Bibliotheken für jedes Archiv die Summe von jährlich 100 Thlr. auf zwei Jahre, mit der Aussicht auch auf noch fernerweite Verwilligungen, wenn diese in Zukunft dem Landtage zweckmäßig und angemessen erscheinen möchten. Mithin Ausgaben für zwei Jahre von jährlich 200 Thlr.
- 4) Beihilfe dem Archivrath Lacomblet zur Herausgabe des vierten Bandes des Urkundenbuchs für die Geschichte des Niederrheins 500 Thlr;
- 5) demselben zur verhältnißmäßigen Verminderung des Ladenpreises der schon erschienenen 3 Bände jenes Urkundenbuchs 250 Thlr., mit der demselben aufzulegenden Verpflichtung auch den Ladenpreis des noch herauszugebenden vierten Bandes verhältnißmäßig niedriger zu stellen.
- 6) Eine Beihilfe dem Archivar Beyer in Coblenz für die Herausgabe des Mittelrheinischen Urkundenbuchs von 300 Thlr. Mithin die Ausgaben für die Positionen 4, 5 und 6 ein für allemal in Summa 1050 Thlr.

Diese Hergabe von Geldern hoffen wir ehrfurchtsvoll an die Bedingung knüpfen zu dürfen, daß die Provinzial-Archive als der Provinz angehörig, in derselben verbleiben, daß dieselben durch ein zu publicirendes Regulativ für die allgemeine Benutzung zugänglich werden und daß über die für die Archive von der Provinz zugeschoffenen Fonds der jedesmaligen ständischen Vertretung Rechnung gelegt und die Verwendung zu den dafür bestimmten Zwecken nachgewiesen werde.

Wir erlauben uns endlich noch, Ew. Königlichen Majestät den Wunsch anzudeuten, daß die Behörden angewiesen werden mögen, für die erforderliche Aufbewahrung, Sicherheit, Ordnung und angemessene Zugänglichkeit der Archive allseitig zu sorgen, und daß diejenigen Urkunden und Schriftstücke, welche aus der hiesigen Provinz vielleicht in das Central-Landes-Archiv zu Berlin übergegangen sein könnten, den Provinzial-Archiven resp. zu Düsseldorf und zu Coblenz wieder zurückgegeben werden.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

treuehorsaamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 20. October 1854.

Der Landtags-Marschall:

Gez.: Freiherr von Waldbott-Bassenheim, Bornheim.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

Euer Königlichen Majestät treuehorsaamste Provinzial-Stände glauben den Wünschen 3) Zollfreie Einfuhr von Landesväterlicher Fürsorge zu entsprechen, wenn sie die ehrfurchtsvolle Bitte an den Thron Getreide, Reis 26. Eurer Majestät niederlegen:

„die Frist der zollfreien Einfuhr von Getreide bis 1. August künftigen Jahres nicht nur allein zu verlängern, sondern auch die zollfreie Einfuhr von Reis für jenen Zeitraum Allergnädigst genehmigen zu wollen.“

Die treuehorsaamsten Stände haben erkannt, daß der jetzige Preis von den Lebensmitteln ein außer-gewöhnlich hoher sei, daß zwar in einigen Gegenden der Provinz die Erndte dieses Jahres eine erfreuliche von allen Getreidearten gewesen; aber leider hat sich dieser Segen nicht in demselben Maße in allen, namentlich den armen Gebirgsgegenden, ergeben, und besonders ist dort die Roggen-Erndte um fast Einem Drittel geringer geblieben, als der einer Durchschnitts-Erndte. — Ueber die Kartoffel-Erndte ist man schon im Allgemeinen einstimmig, daß deren Ertrag nur ein ganz geringer gewesen ist, und daß der Preis davon mit jedem Tage steigen werde; weshalb auch ein Sinken der Getreidepreise überhaupt nicht zu erwarten steht. Insbesondere aber ist in den Gebirgsgegenden der Provinz, welche größern Theils von kleinen Bauern bewohnt werden, die Kartoffel-Ernte unter aller Erwartung gering ausgefallen, so daß bei den hohen Brodpreisen dort die voraussichtliche Noth möglichst gemildert werde. Daher dürfte sich die vorgeschlagene zollfreie Einfuhr nicht nur allein vollständig rechtfertigen lassen, sondern auch als ein Gebot der Nothwendigkeit darstellen.

In Berücksichtigung der angeführten Gründe haben die treuehorsaamsten Provinzialstände sich zu gegenwärtiger allerunterthänigsten Bitte veranlaßt gesehen, welche in tiefster Ehrfurcht ersterben.

Euer Königlichen Majestät

treuehorsaamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 18. October 1854.

Der Landtags-Marschall:

Gez.: von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!**

4) Erhaltung der Schloß-
Ruine zu Burg bei Solingen.

Treuehorsaamste Stände der Rheinprovinz erlauben sich allerunterthänigst, der allergnädigsten Rücksichtnahme Euer Königlichen Majestät einen Gegenstand der provinziellen Geschichte vorzuführen.

Unsere Fürbitte für das alte Schloß zu Burg bei Solingen, im Regierungsbezirk Düsseldorf, welches dachlos und den Elementen preisgegeben ist, dessen Rittersaal mit seinen neun hohen Fenstern aber in den Umfassungsmauern noch da steht, ist von mehreren Bewohnern der Umgegend in Anspruch genommen worden.

In der That war das Schloß zu Burg der Wohnsitz des ältesten Geschlechtes der Dynasten von Berg. Nachdem Graf Adolph das Stammschloß Berg im Jahre 1133 in ein Kloster umgewandelt hatte, baute dessen Sohn Engelbert auf einem andern Berge an der Wupper einen neuen Familiensitz, der den Namen zum Neuen Berg, und von der Burg auf demselben, zur Burg erhielt, während das Kloster in weiterer Gegensage die Benennung Altenberg annahm.

Graf Engelbert von Berg erwarb sich durch seine Tapferkeit und Verdienste um das Reich die Gunst Kaiser Friedrichs I., der ihn mit Würde und Macht bekleidete. Er wohnte zu Burg, wo er einen Zweig des Johanniter-Ordens gepflanzt hatte, der bis 1807 bestand, und wo sein zahlreiches Gefolge aus der Ritterschaft sich um ihn zu versammeln pflegte. Sein Sohn Adolph fiel auf dem Kreuzzuge vor Damiette; sein jüngster Sohn, zu Burg geboren, war Engelbert der Heilige, Erzbischof von Köln.

Auch die nachfolgenden Landesherren, Urahnen der hohen Herrscher-Familie Euer Königlichen Majestät, wohnten abwechselnd zu Burg, bis sich später die fürstliche Residenz an Einem Orte fixirte und das Schloß zu Burg Dienstwohnung des Amtmannes und fürstlichen Renthebers wurde.

Das Schloß hat zu dem Entstehen der Ortschaft Burg Anlaß gegeben. Seine romantisch-schöne Lage macht es eben so anziehend, als es ein ehrwürdiges Denkmal der provinziellen Geschichte ist. In wie weit eine Herstellung thunlich und das Bauwerk selbst deren würdig ist, wagen wir nicht zu entscheiden, fühlen uns aber gedrungen, Eurer Königlichen Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzulegen, daß Allerhöchstdieselbe zu befehlen allergnädigst geruhen wolle, daß die Ueberreste jenes uralten Familiensitzes unserer Landesherren in angemessener Weise geschützt und erhalten werden sollen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Allerunterthänigste treuehorsaamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 21. October 1854.

Der Landtags-Marschall:

Gez.: von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Euer Königlich Majestät wagten wir bereits bei dem Landtage vom Jahre 1851 aller- 5) Wiederherstellung des unterthänigst zu bitten, die Wiederherstellung des Kreises Mettmann gnädigst zu verordnen. Kreises Mettmann. Allerhöchstdieselben fanden sich indeß veranlaßt, unter dem 5. Juli 1852 unsere gehorsamste Bitte darum abzulehnen, weil es zur Zeit eines hinreichenden Grundes entbehre. Zu den damals für unser Gesuch beigebrachten Motiven sind aber neue und sehr belangvolle hinzugetreten, welche den treugehorsamsten Ständen der Rheinprovinz den Muth einflößen, dieselbe Angelegenheit bei Euer Königlich Majestät nochmals allergehorsamst zum Vortrag zu bringen:

Als früher bestandene und noch fortdauernde Gründe erlauben wir uns zunächst folgende zu wiederholen:

Die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial- Behörden vom 30. April 1815 erkennt die Unvereinbarkeit der größeren Städte mit den kleineren Ortschaften zu einem Kreise mit den Worten: „daß alle ansehnlichen Städte mit derjenigen Umgebung, die mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Berührung stehen, eigene Kreise bilden sollen.“ In Folge dieses gewiß vollkommen richtigen Grundsatzes wurden im Jahre 1816 bei der Kreis-Eintheilung der Kreis Elberfeld, aus den Bürgermeistereien Elberfeld und Barmen und der Kreis Mettmann, aus den Bürgermeistereien Mettmann, Haan, Hardenberg, Velbert und Wülfrath gebildet. Im Jahre 1819 wurde die damals 4280 Seelen zählende Gemeinde Kronenberg von dem Kreise Solingen getrennt und mit dem Elberfelder Kreise vereinigt. Im Jahre 1820 wurde dem Landrath des Kreises Elberfeld, weil der Landrath des Kreises Mettmann, von Ritz, sein Amt niederlegte, die Verwaltung des letztgedachten Kreises interimistisch mitübertragen. Diesem Interimisticum folgte bald die definitive Vereinigung des Kreises Mettmann mit dem Kreise Elberfeld, indem durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. September 1820 genehmigt wurde, daß der Kreis Mettmann mit dem Elberfelder Kreise unter der Verwaltung des Grafen von Seyffel vereinigt wurde.

Der Kreis Mettmann, aus den oben angeführten Bürgermeistereien bestehend, zählte damals eine Bevölkerung von 28,085 Seelen. Die Bewohner Mettmanns, als die zunächst dabei interessirten, ertrugen stillschweigend den harten Schlag, weil sie in der großen Frequenz der Düsseldorf-Elberfelder Straße damals Ersatz für alle Verluste fanden, welche reiche Nahrungsquelle aber seitdem durch die Anlage der Eisenbahn gänzlich verstopft ist. Die anderen Kreisbewohner widersprachen so wenig, wie die Bewohner des Kreises Elberfeld, dieser Vereinigung, welches weniger auffällt, wenn man erwägt, daß zu jener Zeit die Bevölkerungs-Verhältnisse im Kreise zwischen den industriellen Stadt- und den Landbewohnern ziemlich im Gleichgewichte standen. Die Bevölkerung der vorzugsweise ländlichen Bürgermeistereien, mit Einschluß der bereits zum Kreise Elberfeld gehörenden Gemeinde Kronenberg, betrug über 32,000 Seelen, während jene der beiden Gemeinden Elberfeld und Barmen 39,000 Seelen zählte. Bis zum Landtage 1851 hatte sich aber jenes Verhältniß ganz geändert. Der großartige Aufschwung der Industrie in Elberfeld und Barmen brachte bis dahin in den letzten 31 Jahren deren Bevölkerung auf die Höhe von mehr als 84,000 Seelen, während dieselbe in dem ehemaligen Kreise Mettmann und der Bürgermeisterei Kronenberg nur 43,418 betrug: also ein Verhältniß wie circa 2 zu 1. Durch dieses Mißverhältniß hatten die Landgemeinden im Gegensatz zu den Städten Elberfeld und Barmen bei der Contingentirung der Klassensteuer im Jahre 1829 bedeutende Nachteile zu erfahren. Der Kreis Elberfeld, die reichen und blühenden Industriestädte Elberfeld und Barmen in sich schließend, wurde dadurch bei der Bezirks-Concentrirung besonders bedacht, die ganz außerordentliche Zunahme der Bevölkerung steigerte das Kreis-Contingent zu dem zu einer gegen andere Kreise unverhältnißmäßigen Höhe. Die erstaunliche Vermehrung der Fabrik-Arbeiter aber war oft die Ursache, daß bei den häufig eingetretenen Stockungen der Fabriken die Armuth

um sich griff. Das Contingent lastete unter solchen Umständen fast nur auf den Reichen beider Städte, die aber gesetzlich nur bis zu einer gewissen Höhe herangezogen werden konnten. Diesen Uebelstand mußten die Landgemeinden um so mehr mit empfinden, weil der Mittelstand in Elberfeld und Barmen verhältnißmäßig von geringer Bedeutung ist, und die Steuer-Contingente der Landgemeinden nach dem Maßstab des Kreis-Contingents bemessen, eine Höhe erreichten, welche mit der Besteuerung in anderen weit wohlhabenderen Landgemeinden in gar keinem Verhältniß stand. Durch die eingeführte neue Steuer-gesetzgebung ist zwar die Contingentirung der Klassensteuer beseitigt, und der vorerwähnte Uebelstand nicht mehr zu befürchten; aber es verdient der besondere Druck, den die Landgemeinden durch jene Verhältnisse erlitten haben, darum nicht unerwähnt zu bleiben, weil dieselben aus Billigkeits-Rücksichten um so eher wagen dürfen, die Wiederherstellung des Kreises Mettmann allerunterthänigst zu erbitten. In allen Verhältnissen divergiren und contrastiren die Interessen der Landgemeinden gegen diejenigen jener reichen Städte in einer so auffallenden Weise, daß ihre Vereinigung zu einem Kreise überall Mißstände nothwendig herbeiführen muß und ein gemeinsames Kreisleben kaum möglich wird.

Zu diesen im Jahre 1851 aufgeführten, gegenwärtig noch gültigen Gründen traten aber seitdem folgende neue hinzu :

In erster Linie steht die inzwischen erfolgte Anstellung eines Polizei-Directors in Elberfeld, wodurch dem dortigen Landraths-Amte als Hauptsachen nur die Militär- und Steuer-Angelegenheiten verblieben sind. Unmaßgeblich glauben wir, daß es nur einer angemessenen Erweiterung resp. Regulirung der amtlichen Verhältnisse der Polizei-Direction und der städtischen Befugnisse bedürfte, um die landrätliche Behörde für die Städte Elberfeld und Barmen unnötig werden zu lassen. Dadurch würde alsdann ohne anderweitigen Kostenaufwand ein Landraths-Gehalt für den wiederherzustellenden Kreis Mettmann gewonnen.

Das aus der großen Bevölkerungszahl hergenommene Motiv ist auch inzwischen noch sehr gekräftigt worden; denn zur Zeit der Vereinigung des Kreises Mettmann mit dem Kreise Elberfeld im Jahre 1820 betrug die Gesamt-Bevölkerung des so neugebildeten Kreises Elberfeld circa 71,000 Seelen; bis vor 3 Jahren war dieselbe gewachsen auf 127,000 Seelen, und gegenwärtig beträgt sie bereits 136,000 Seelen, wovon auf die Städte Elberfeld und Barmen circa 90,400, und auf die Landgemeinden circa 45,900 Seelen kommen. Es hat also in den letzten 3 Jahren die Bevölkerung wieder um circa 8,900 Seelen oder circa 7 % zugenommen, welches zugleich den Beweis liefert, in welchem außerordentlichen Wachstume diese Bevölkerung fortwährend begriffen ist.

Die Landgemeinden in ihrer numerisch untergeordneten Vertretung bei den Kreis-Verhandlungen sind zu selbstständigem Handeln zu schwach, für sich können sie nicht handeln, da ihre Vertretung allein keine gesetzliche Corporation bildet und die Vertreter der beiden großen Städte mit ihrer Stimmen-Überlegenheit jedes zum Besten der Landgemeinden gemeinsame Wirken vereiteln, da es in der Natur der Sache liegt, daß sie zunächst ihre Städte vertreten, und die Interessen der Landgemeinden ihnen zu fern liegen.

Die jetzige Zusammensetzung des Kreises wirkt offenbar nachtheilig für die Landgemeinden bei der Steuer-Veranlagung. Die vom Kreistag zu wählenden Einkommensteuer-Einschätzungs-Commissionen sind aus städtischen und ländlichen Mitgliedern combinirt. Der Verkehr und die Verbindung der städtischen Gewerbetreibenden und der Landwirthe unter einander sind aber so geringe, daß sie bei der gegenseitigen fast völligen Unkenntniß die Einschätzung nicht mit der im Gesetze beabsichtigten Gründlichkeit zu bewirken können und somit auch keine genügende Garantie für die erfolgende Veranlagung vorhanden ist. Aehnlich verhält es sich mit der vom Kreistag zu wählenden Commission zur Begutachtung der Klassensteuer-Reklamationen.

Auch die neuern Gesetze über das Gewerbe-Wesen können in dem Gesamtkreise Elberfeld nicht zu der segensbringenden Anwendung gelangen, welche durch sie beabsichtigt werden. Als Beispiel erlauben

wir uns nur anzuführen, daß die meisten Handwerker ihre Prüfung vor der Kreis-Prüfungs-Commission zu Elberfeld abzulegen haben. Diese besteht fast immer nur aus städtischen Mitgliedern, was auch ganz natürlich ist, da bei weitem die meisten der zu Prüfenden den Städten Elberfeld und Barmen angehören.

Es ist aber der große Mißstand nicht zu verkennen, der für die ländlichen Handwerker, Schuster, Schneider u. s. w. darin liegt, daß solche gezwungen sind, vor großstädtischen Meistern mit großstädtischen Ansprüchen ihre Prüfung abzulegen. Auch die Städte Elberfeld und Barmen mit ihrer ausschließlichen und großartigen Gewerbsthätigkeit können in ihrem Interesse nur wünschen, von dem übrigen Theile des Kreises getrennt und dadurch in die Lage versetzt zu werden, in großen und wichtigen Angelegenheiten für sich zu wirken.

Die traurigen Folgen so sehr verschiedenartiger, in ihren Interessen sich schnurstracks entgegenstehenden Bestandtheile zu einem Körper liegen auf der Hand. Zunächst sinkt der schwächere Theil zu einer Nullität herab, wie dies hier gegenüber den beiden großen Städten der Fall ist; viele Segnungen, die Ew. Königliche Majestät und das Gesetz durch die Organisation der Kreise gewähren, gehen daher für die Landgemeinden verloren.

So sehen sich also die treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz allerunterthänigst gedungen, hiermit wiederholt die Wiederherstellung des Kreises Mettmann Ew. Königlichen Majestät ebenso angelegentlich als bittend zu empfehlen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

treuehorsaamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 23. October 1854.

Der Landtags-Marschall:

Bez.: von **Waldbott-Bornheim**.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Die allerunterthänigst treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz legen ehrfurchtsvoll an ^{6) Meliorations-Fonds für die Rheinprovinz.} den Stufen des Thrones Euer Majestät die Bitte nieder:

Die Hälfte der Zins-Ueberschüsse der der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse allergnädigst überwiesenen Dotations-Fonds, welche vom Jahre 1847 bis zur Ueberweisung dieser Fonds an ihre ursprüngliche Bestimmung unverwendet geblieben, als eigenen Fond zu Darlehn für Meliorationen an dürftige Corporationen dem Directorium der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse allergnädigst überweisen zu wollen.

Der bezeichnete Fond ist nach § 17 des Statuts der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse als Prämie zu an Prämienkassen Beteiligten bestimmt.

Solche Kassen haben aber bis jetzt theils hier nicht bestanden, und ist andertheils, bei den wenigen Sparkassen, eine Buchung nicht geführt worden, welche es möglich machte, die in § 17 des Reglements bezeichneten Einlagen nachzuweisen, und müßte ein solcher Nachweis doch vom Jahre 1847 ab geführt werden.

Die statutenmäßige Verwendung dieser Gelder ist daher für die Vergangenheit nicht möglich.

Andertheils sind die Rückzahlungstermine und die Zinsen bei der Provinzial-Hülfskasse zu kurz, resp. zu hoch, um den armen Gemeinden zu dienen, solche Meliorationen vorzunehmen, welche erst nach langen Jahren einen Ertrag liefern; diesen aber Gelegenheit zu verschaffen für ihre Nachkommen nützliche Meliorationen, ohne Druck der jetzigen Generation zu unternehmen, beschlossen die treuehorsaamsten Stände allerunterthänigst zu bitten, besagtes Kapital als besondern Fond der Direction der Provinzial-Hülfskasse zu übergeben, um selbiges nach Maßgabe des allerunterthänigst beigefügten Statuts zu verwalten, und bitten, hiezu allerhöchste Genehmigung allergnädigst ertheilen zu wollen, und ersterben

G u e r M a j e s t ä t

allerunterthänigst treuehorsaamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 24. October 1854.

Der Landtags-Marschall:

Bez.: von Waldbott-Bornheim.

Statut

des bei der rheinischen Provinzial-Hülfskasse als besonderem Fond zu verwaltenden Zinsenüberschusses aus den Jahren 1847 bis 1853.

Z w e c k.

§ 1.

Gemeinnützige Anlagen armer Gemeinden durch erleichterte Zinsen und längern Rückzahlungstermine zu ermöglichen.

S t a m m f o n d.

§ 2.

Der Stammfond bildet die Hälfte des Zinsüberschusses, der bei Uebergabe der Dotations-Gelder für die rheinische Provinzial-Hülfskasse gleichzeitig in Staatsschuldsscheinen von 108,125 Thalern und baar 8643 Thaler 28 Sgr. 4 Pf. übergeben wurde.

Oder obige Staatsschuldsscheine zu 82 $\frac{1}{4}$ % oder 88,937 Thlr. 24 Sg. 6 Pf.

davon die Hälfte 44,468 Thlr. 27 Sg. 3 Pf.

baar 8,643 Thlr. 28 Sg. 4 Pf.

davon die Hälfte 4,321 " 29 " 2 "

48,790 Thlr. 26 Sg. 5 Pf.

und etwa ferner in dieselbe Kategorie oder vom Landtage zu diesem Zwecke auch zu genehmigenden Fonds ausfallende Zinsrückstände.

B e d i n g u n g e n d e r D a r l e h n.

§ 3.

Die Darlehn werden, auf Bericht der betreffenden Aufsichtsbehörde, nach dem Ermessen der Direction der rheinischen Provinzial-Hülfskasse, in den von derselben geeignet befundenen Rückzahlungsmodus gegen mäßige, den Satz von 3 % nicht übersteigenden Zinsen gegeben.

§ 4.

Bei Concurrency mehrerer Gesuche entscheidet die Direction über die Folge.

§ 5.

Die Sicherstellung der Rückzahlung wird ebenfalls dem Ermessen der Direction der rheinischen Provinzial-Hülfskasse überlassen.

§ 6.

Sollte der stipulirte Rückzahlungsmodus ic. nicht innegehalten werden, so steht es der Direction zu, das ganze Kapital zu kündigen, und die Rückzahlung in 6 Monaten zu erwirken.

§ 7.

Die Direction und der Verwaltungsrath besteht aus den für die rheinische Provinzial-Hülfskasse gewählten resp. ernannten Personen.

§ 8.

Die Direction legt den Provinzialständen, so oft selbige versammelt sind, vollständige Rechnung in getrennter Aufstellung über diesen Fond. In Jahren, wo die Provinzialstände nicht zusammentreten, prüft und becharget der Ausschuß der rheinischen Provinzial-Hülfskasse die Rechnung.

§ 9.

Der Ober-Präsident führt auch das Curatorium über diese Kasse.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

In neuerer Zeit sind verschiedentlich Fälle vorgekommen, wo Privatgläubiger, um zu ihren Forderungen zu gelangen, die Execution gegen den schon ohnedies bedrängten Schuldner sogar bis auf dessen einzigen Ofen haben ausdehnen lassen. 7) Ausschließung eines Ofens bei Pfändungen.

Durch eine solche, in der rheinischen Civilprozeßordnung bis heran nicht ausgeschlossene Härte wird dem Schuldner das Mittel zur Erwärmung und zur Zubereitung seiner meistens kärglichen Lebensmittel geraubt, seine Existenz daher ernstlich bedroht.

Eure Königliche Majestät haben in landesväterlicher Fürsorge bereits durch das allerhöchste Gesetz vom 21. November 1843, § 12 Lit. d, zu befehlen geruht, daß sich bei Beitreibung der Steuern, die Pfändung niemals auf den erwähnten Gegenstand erstrecken dürfe. In Anbetracht der völligen Gleichheit des Grundes erlauben sich daher die treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz die allerunterthänigste Bitte vor den Thron zu bringen:

daß Eure Königliche Majestät Allergnädigst geruhen wollen, auch bei Execution wegen Privatschulden den einzigen Ofen des Schuldners von der Pfändung auszuschließen, und hiernach eine Abänderung in der bestehenden Civil-Prozeß-Ordnung eintreten zu lassen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

Allerunterthänigste treuehorsaamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 21. October 1854.

Der Landtags-Marschall:
Gez.: von Waldbott-Bornheim.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!**

8) Communalstraße von **E**urer Majestät haben auf die allerunterthänigste Bitte des zehnten Rheinischen Provinzial-Landtages vom 7. October 1852 unterm 5. Januar allergnädigst zu genehmigen geruht: daß der Communal-Beg zwischen der Cöln-Luxemburger und Cöln-Benloover Bezirksstraße, also zwischen Lechenich und Kommereskirchen in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen werde.

Den Gemeinden, welche den Communications-Beg von der Cöln-Benloover Straße unweit Kommereskirchen bis Neuß gebaut hatten, konnte damals diese Wohlthat nicht zu Theil werden.

Durch die Gnade Eurer Majestät erfreuen sich nun die Gemeinden des Regierungsbezirks Cöln, welche die Straße zwischen Lechenich und Kommereskirchen gebaut haben, der großen Erleichterung, daß ihnen die Unterhaltung derselben durch den Bezirksstraßen-Fond abgenommen ist.

Der Communal-Beg zwischen der Cöln-Benloover Bezirksstraße und der Stadt Neuß ist aber nur die im Regierungsbezirk Düsseldorf belegene Fortsetzung jener in den Bezirksstraßen-Verband aufgenommenen Wegestrecke, und hat derselbe den westlich der Cöln-Benloover Straße gelegenen Gemeinden den Weg nach den Frucht- und Viehmärkten in Neuß, sowie die Verbindung mit dem größten Communicationswege unserer Provinz mit dem Rheine aufgeschlossen, woher für jene Gegenden die Bedürfnisse an Bauholz, Steinkohlen, Kalk, Steinen &c. geholt werden.

Die Frequenz ist aber je näher der Stadt Neuß, desto stärker, und auf der Strecke zwischen Neuß und Kommereskirchen stärker als auf der Strecke zwischen Kommereskirchen und Lechenich, dadurch aber auch eine vermehrte Unterhaltung auf ersterer Strecke bedingt.

Es müssen nun die Gemeinden, welche die Strecke zwischen Neuß und Kommereskirchen erbaut haben, diese Strecke nicht allein für sich bis jetzt unterhalten, sondern auch für die entfernt liegenden Gegenden, was ihnen fast unerschwinglich wird, und ihnen doppelt drückend ist, da sich die Gemeinden des Regierungsbezirks Cöln, dessen Bezirksstraßen-Fond bei weitem nicht so günstig steht, als der des Regierungsbezirks Düsseldorf, in welchem sich die in Rede stehende Wegestrecke befindet, der allergnädigsten Gewährung der für dieselben an Euer Majestät gestellten Bitte zu erfreuen hatten, welcher allergnädigsten Gewährung diese nun um so sehnlicher entgegen sehen.

Die treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz wagen deshalb die unterthänigste Bitte:

Eure Majestät mögen allergnädigst zu befehlen geruhen, daß der Communal-Beg zwischen der Cöln-Benloover Bezirksstraße, unweit Kommereskirchen aus derselben ausgehend, und der Stadt Neuß in die Reihe der Bezirksstraßen aufgenommen werde, nachdem derselbe von den betreffenden Gemeinden vorher in den vorschriftsmäßigen Stand gesetzt ist.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Majestät

allerunterthänigst treuehorsaamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 24. October 1854.

Der Landtags-Marschall:

Gez.: von **Waldbott-Bassenheim-Bornheim.**

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!**

Die Orte Kerpen, Düren, Zülprich und Lechenich sind bereits mit Straßen verbunden und 9) a. Communalstraße von Schließen ein etwa 6 Quadratmeilen großes fruchtbares Viereck ein, dessen Bewohner im Winter nach Lechenich, Winter die sie umgebenden Straßen nur mit großer Schwierigkeit, oft sogar gar nicht erreichen können; ein um so nachtheiliger Zustand, als gerade im Winter der größte Theil der Frucht zu Markte gebracht, Bau- und Brennmaterial eingefahren wird. Um diesem Uebelstande abzuhelpfen, haben die betreffenden Gemeinden des Kreises Düren sich entschlossen, eine Straße zu bauen, welche etwa $\frac{1}{2}$ Meile unterhalb Düren die Cöln-Dürener Bezirksstraße verlasse, über Girkelsrath, Eschweiler, Ollesheim, Noervenich, Pingsheim und Herrig nach Lechenich führen soll, und somit das genannte Viereck in Diagonalrichtung durchschneide, und Plan und Kostenaufschläge bereits anfertigen lassen.

Indessen sind die betreffenden Gemeinden nicht im Stande, die Baukosten dieser etwa $2\frac{1}{2}$ Meilen langen Straße aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und in Erwägung, daß durch den Ausbau dieser Straße nicht allein der zunächst durchschnittenen Gegend ein Vortheil erwachse, sondern auch die dadurch eröffnete direkte Verbindung zwischen Düren, Lechenich, Brühl, Bonn und dem Oberrheine in militairischer Beziehung und namentlich für die auf dieser Straßenstrecke häufig statthabenden Truppenzüge zweckmäßig sein wird, erlauben sich die unterzeichneten treuehorsaamsten Stände, Eure Königliche Majestät ehrerbietigst zu bitten:

die Auszahlung einer Staatsprämie von 5000 Thalern pro Meile für den Ausbau einer Straße von Düren über Girkelsrath, Eschweiler, Ollesheim, Noervenich, Pingsheim und Herrig nach Lechenich allergnädigst befehlen zu wollen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Eurer Königlichen Majestät

treuehorsaamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 24. October 1854.

Der Landtags-Marschall:
Gez.: von Waldbott-Bornheim.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!**

Den treuehorsaamsten Ständen ist von einem Abgeordneten aus der Mitte ihrer Versammlung der Antrag eingereicht worden: 9) b. Communalstraße von Düren nach Erp.

bei Eurer Königlichen Majestät eine Unterstützung aus Staatsmitteln zum Ausbaue einer Straße von Düren bis Erp, in die Cöln-Zülpicher Bezirksstraße einmündend, erbitten zu wollen,

und denselben dadurch begründet, daß durch den Bau dieser Straße die in diesem Bereiche gelegene Gegend, welche einer von Westen nach Osten führenden Straße gänzlich entbehrt, in ihren Verkehrs-Beziehungen die dringend nöthige Erleichterung erhalte, den Absatz der Produkte aus dieser reichen Fruchtgegend auf dem Markte in Düren und den Bezug der Kohlen von Eschweiler möglich gemacht und dadurch den Produzenten wie Consumenten ein wesentliches Vortheil gebracht werde.

Die treuehorsaamsten Stände sind nach gründlicher Prüfung dieses Antrages zu der Ueberzeugung gelangt, daß jener, hauptsächlich Ackerbau treibende Theil des Kreises Düren noch die Wohlthat einer guten Straße entbehrt, und die Ortschaften Binsfeld, Ober- und Nieder-Bohlheim, Allesheim, Koervenich, Eschweiler, Eggersheim, Gerresheim, Hochkirchen, Poll, Ißweiler, Kelz, Frauwüllesheim, Jacobwüllesheim, Ringenhausen, Lurheim, Merscheid, Gladbach, Müddersheim, Disternich, Sieverich und Dirlau, welche theilweise 2—3 Meilen von Düren entfernt sind, um dort ihr Brennmaterial zu holen und ihre Bodenerzeugnisse abzusetzen haben, durch die totale Unfahrbarkeit ihrer Wege von allem Verkehr abgeschlossen und sie ferner, an der äußersten Gränze zwischen den Regierungsbezirken Cöln und Aachen gelegen, nicht nur von ihrem Kreishauptorte, sondern ebenso von allem Verkehr mit den benachbarten Kreisen, von den Braunkohlenlagern bei Liblar und dem Fruchtmarkte der Stadt Cöln abgesperret sind, da auch nur bodenlose Wege in die benachbarten Kreise des Regierungsbezirks Cöln führen.

Unter diesen Umständen bitten die treuehorsaamsten Stände Eure Majestät in aller Unterthänigkeit, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen:

zum chausseemäßigen Ausbaue einer 2½ Meilen langen Straße von Düren nach Ery den dabei theilhaftigen Gemeinden eine Prämie von 5000 Thalern pro Meile aus Staatsmitteln und nach Vollendung des Ausbaues das Recht zur Erhebung von Chausseegeld, Behufs Unterhaltung der Straße, allergnädigst zu bewilligen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlich Majestät

allerunterthänigst treuehorsaamste Provinzialstände.

Düsseldorf, den 24. October 1854.

Der Landtags-Marschall:
Gez.: von **Waldbott-Bornheim**.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

10) Gemeinde = Chaussee von Fossenhof über Debt nach Mühlhausen.

Den zum eilften rheinischen Provinzial-Landtage versammelten treuehorsaamsten Ständen wurde von einem Abgeordneten der Antrag gestellt:

„Die Communal-Chaussee von Fossenhof über Debt nach Mühlhausen auf den Bezirksstraßen-Bau-Fonds zu übernehmen.

Die Straße durch den sehr gewerbreichen Ort Debt ist bereits vollständig nach der Art der Bezirksstraßen mit Zusatz von Staats-Prämien durch die Gemeinde Debt ausgebaut und die Erhebung von Chaussee-Geld Allerhöchst bewilligt worden. Sie verbindet die Cresfeld-Benloer mit der Bierßen-Abderkerker Bezirksstraße und wird zweimal täglich von der Post befahren. Bereits am vorigen Landtage wurde durch die Versammelten dasselbe Petition befürwortend zu den Stufen des Thrones niedergelegt und erhielt nur wegen Mangels an zur Zeit disponibeln Mitteln nicht die Allerhöchste Genehmigung.

Seit dieser Zeit hat sich der Zustand des Bezirksstraßen-Baufonds für den Regierungsbezirk Düsseldorf günstiger gestaltet und wird nach der vorliegenden Berechnung unter Bezirksstraßen für das Jahr 1856 einen Bestand von 4548 Thlr. nachgewiesen.

Euer Majestät treuehorsaamste Stände erlauben sich aus diesem Grund an Allerhöchstdieselben die unterthänigste Bitte zu richten, Allergnädigst befehlen zu wollen, daß die Communal-Chaussee von Fos-

senhof über Debt nach Mühlhausen in der Unterhaltung mit dem Jahre 1856 auf den Bezirksstraßen-Baufonds des Regierungsbezirks Düsseldorf übernommen werde.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

treuehorsaamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 23. October 1854.

Der Landtags-Marschall:

Gez.: von Waldbott-Bornheim.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

Euer Majestät treuehorsaamste Stände haben, durchdrungen von der Ueberzeugung, daß nur eine streng religiöse Erziehung die jugendlichen Verbrecher auf den Weg der Tugend und Rechtschaffenheit zurückzuführen im Stande sei, bereits schon auf dem neunten Provinzial-Landtage der Wunsch ausgesprochen, daß die jugendlichen Verbrecher, welche bis dahin mit ältern Verbrechern und Bagabonden in Brauweiler aufbewahrt würden, in zwei, nach Con-
11) Einrichtung einer besonderen Besserungs-Anstalt für jugendliche Verbrecher evangelischer Confession in dem vormaligen St. Martins-Kloster bei Boppard zc.

fessionen getrennten Anstalten untergebracht würden. Die desfallige Bitte wagten Euer Majestät treuehorsaamste Stände laut Beschluß der eilften Sitzung des zehnten Provinzial-Landtages an den Stufen des Thrones niederzulegen, mit dem Anerbieten, aus dem zur Verfügung stehenden Viertel der Zinsen der Provinzial-Hülfskasse 25000 Thlr. herzugeben, wenn statt einer Simultan-Anstalt für jugendliche Verbrecher, zwei getrennte Anstalten gebildet, und dann die katholische in Steinfeld dem Orden der Schulbrüder zur Leitung übergeben würde.

Auf diesen Beschluß erhielten treuehorsaamste Stände von dem Königlichen Ministerium den Bescheid, daß man zwar in Anerkennung der Nützlichkeit auf die Trennung der Anstalten nach Confessionen eingehen wolle, wenn von Seiten der Provinz der Ankauf des Klosters St. Martin bei Boppard mit 20000 Thlr. aus obigen Mitteln für die jugendlichen Verbrecher evangelischer Confession bewilligt würde, daß man es aber bedenklich finde, auf die Anstellung der Schulbrüder in der katholischen Abtheilung in Steinfeld einzugehen.

Wie schmerzlich es nun auch namentlich die katholischen Mitglieder treuehorsaamster Stände berührt, daß das Königliche Ministerium von Anstellung der Schulbrüder Abstand genommen, so erkennen sie doch in dieser Sache den Werth der puren confessionellen Trennung zu hoch, um nicht zur Erringung derselben den Wünschen des Königlichen Ministerii entgegen zu kommen.

Euer Majestät treuehorsaamste Stände haben daher in der heutigen siebenten Sitzung des eilften Provinzial-Landtages mit großer Majorität für den Ankauf des Klosters St. Martin bei Boppard als Detentions-Anstalt für jugendliche Verbrecher evangelischer Confession die Zahlung von 20000 Thlr. beschlossen und dadurch die Anstalt in Steinfeld für die katholische jugendlichen Verbrecher aufrecht erhalten.

Ueberzeugt von den ausgezeichneten Leistungen des Ordens der Schulbrüder, welcher allein von allen geistlichen Orden in Frankreich die Revolution überdauerte und seiner anerkannten Tüchtigkeit wegen dort nicht aufgehoben wurde und dem jetzt alle Correctionshäuser Frankreichs übergeben worden; überzeugt von dem segensreichen Wirken dieses Ordens an mehreren Orten der Rheinprovinz und namentlich in

dem Waisenhause zu Coblenz, wo die Leitung der ganzen Anstalt, welche sich des größten Lobes und bester Anerkennung, selbst der höchsten Behörden erfreuet, diesem Orden übergeben ist; überzeugt endlich, daß eine Besserungsanstalt ihren wahren Zweck bei der einen Confession sowohl wie bei der andern nur dann erreichen kann, wenn sie auf einer gründlich religiösen Erziehung basirt und von Männern geleitet wird, die in selbstverleugnender Demuth den hohen Zweck ihres Daseins nur darin gefunden haben, daß sie die verwahrloste Jugend zu rechtschaffenen Staatsbürgern und guten Christen heranbilden; wagen Euer Majestät treuehorsaamste Stände die unterthänigste Bitte, daß es Allerhöchstdemselben gefallen möge allergnädigst befehlen zu wollen, daß wenigstens versuchsweise die Erziehung der Knaben an der Besserungsanstalt in Steinfeld dem Orden der Schulbrüder, jene zu St. Martin dagegen den Brüdern vom Rauhen Hause aus den Diaconen übergeben werde.

Was das Abhängigkeits-Verhältniß der Schulbrüder von dem französischen Mutterhause betrifft, so ist dieses Hinderniß bereits durch das warme Interesse, welches der Herr Ober-Präsident von Kleist-Regow für die Einführung der Schulbrüder hegt, geregelt und beseitigt worden.

In Hoffnung Allergnädigster Willfahung ersterben

Euer Majestät

treuehorsaamste Stände.

Düsseldorf, den 24. October 1854.

Der Landtags-Marschall:

Gez.: von Waldbott-Bornheim.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

12) Polizei-Strafsgelder. Die Gesetzgebung des ostrheinischen Theiles des Regierungsbezirks Coblenz sowie der Kreise Nees und Duisburg entbehrt eine Bestimmung darüber, wie die nach dem Gesetze vom 14. Mai 1852 aufkommenden Polizeistrafsgelder zu verwenden sind, während in dem Bezirk des königlichen Rheinischen Appellationshofs nach der Allerhöchsten Ordre vom 27. December 1822 diese Gelder den betreffenden Gemeinden zum Zwecke der Verpflegung und Erziehung verwahrloster Kinder zugewiesen werden. Bei diesem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung haben die königlichen Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Innern durch Erlaß vom 27. August 1853 die Aufbewahrung der gedachten Strafsgelder, welche in dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz aufkommen, bei den königlichen Kassen verordnet, und dabei die Absicht ausgesprochen, den Kammern einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem dieselben fortan überall, wo ein anderes nicht gesetzlich bestimmt ist, gleichfalls den betreffenden Gemeinden zu dem angegebenen Zwecke zuzuweisen seien.

Die treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz haben diese Angelegenheit in ihre Berathung gezogen, und wagen es, in Anbetracht des großen Interesses der Gemeinden sowie in Rücksicht auf den angegebenen Zweck der Verwendung und die Gleichberechtigung aller Theile der Provinz, Euer königlichen Majestät allerunterthänigst zu bitten, Allerhöchst dieselben wollen Allergnädigst geruhen, den Kammern in ihrer bevorstehenden Session den Entwurf eines Zusages, nach welchem die in dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz und in den Kreisen Nees und Duisburg aufkommenden und ferner

aufkommenden Strafgebelde den Gemeinden zum Zwecke der Verpflegung und Erziehung verwahrloster Kinder zugewiesen werden.

Wir ersterben

Euer Königlichen Majestät

treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 24. October 1854.

Der Landtags-Marschall:

Gez.: von Waldbott-Bornheim.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Euer Königlichen Majestät wagen die treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz die aller-^{13) Neuß-Glabbacher} unterthänigste Bitte vorzulegen, die Aufnahme der Neuß-Glabbacher Communalstraße in die ^{Communalstraße.} Reihe der Bezirksstraßen allergnädigst befehlen zu wollen.

Die fragliche Wegestrecke, 4910 Ruthen lang, ist in dem Jahre 1847 vollständig chausseemäßig ausgebaut worden, und zwar von den betreffenden Gemeinden ohne alle Unterstützung; sie befindet sich gegenwärtig in einem guten Zustande, und wenn auch die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn in unmittelbarer Nähe eine gleiche Richtung verfolgt, so hat die genannte Straße dadurch nicht an Frequenz verloren, indem sie den innern Verkehr einer frucht- und industriereichen Gegend mit dem bedeutendsten Fruchtmarkt zu Neuß vermittelt. Da nun der Bezirksstraßen-Bausond des Regierungsbezirks Düsseldorf in einer sehr vortheilhaften Lage ist und demselben in der Folge die Unterhaltung vieler Straßen leicht sein dürfte, so erlauben sich die hier unterzeichneten treuehorsaamsten Stände, bei Euer Königlichen Majestät ehrerbietigst zu bitten:

die Aufnahme der Neuß-Glabbacher Communalstraße in die Reihe der Bezirksstraßen allergnädigst befehlen zu wollen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht und unverbrüchlicher Treue

Euer Majestät

treuehorsaamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 24. October 1854.

Der Landtags-Marschall:

Gez.: von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Es hat den getreuen Ständen der Rheinprovinz geschienen, daß die Zuchstier-Körordnung ^{14) Rheinische Zuchstier-} vom 28. Mai 1839, welche Euer Majestät auf den Antrag des fünften rheinischen Landtags ^{Körordnung.} zu genehmigen geruht haben, nach den seitdem gewordenen Erfahrungen wesentlicher Modificationen bedürfe. In vielen Gemeinden, in welchen der große Grundbesitz zusammen geschmolzen und die Dis-

membration des Bodens weit fortgeschritten ist, wechselt die Anschaffung und Unterhaltung der Zuchtstiere unter den einzelnen Gemeindegliedern entweder ab, oder es wird die Haltung von Seiten der Gemeinde dem Mindestfordernden überlassen.

Aus diesem Verhältnisse sind große Nachtheile für die Rindviehzucht entsprungen, deren Beseitigung die getreuen Stände nur in einer modificirten Zuchtstier-Körordnung zu finden glauben, welche an der Spitze ihrer Bestimmungen die Verpflichtung der Gemeinden ausspricht, für die Beschaffung und Unterhaltung tauglicher Stiere dann Sorge zu tragen, wenn das Bedürfniß hierzu nach dem Urtheile einer kreisständischen Commission erkannt worden sei.

An den Stufen des Thrones legen daher die treuehorsaamsten Stände einen von ihnen geprüften Entwurf zu einer neuen Zuchtstier-Körordnung für die Rheinprovinz mit der unterthänigsten Bitte nieder:
„daß es Euer Majestät gefallen wolle, diesen Entwurf zu genehmigen und die gedachte Körordnung demnächst zu erlassen.“

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Majestät

treuehorsaamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 24. October 1854.

Der Landtags-Marschall:

Gez.: von **Waldbott-Bassenheim-Bornheim.**

E n t w u r f

einer Zuchtstier - Körordnung für die Rheinprovinz.

§ 1.

Die Gemeinden, in welchen das Bedürfniß es erheischt, sind verpflichtet, die erforderliche Anzahl geeigneter Zuchtstiere zu beschaffen und für deren Unterhaltung in angemessener Weise zu sorgen. Ueber die Existenz des Bedürfnisses und die Zahl der Stiere entscheidet, nach Anhörung der Gemeinde-Vertretung, eine Commission, bestehend aus dem Landrath und drei von den Kreisständen zu wählende Sachverständige.

Der Landrath leitet die Geschäfte und führt bei den Verhandlungen den Vorsitz.

Die Sachverständigen haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Mühewaltung.

§ 2.

Die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Gemeinde-Zuchtstiere werden aus der Gemeinde-Kasse vorgeschossen, und, insoweit der Vorschuß nicht durch die eingehenden Sprunggelder gedeckt wird, soll der Rest entweder nach der Stückzahl der Kühe auf die Viehbefitzer der Gemeinde, mit Ausschluß der Besitzer eigener Stiere, vertheilt oder in demselben Wege wie die anderen Gemeinde-Umlagen beigetragen werden, wenn über diesen letzteren Modus die Gemeinde-Vertretung beschloffen hat und dazu die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgt ist.

§ 3.

Jeder Gemeinde-Zuchtstier muß vor der Benützung zur Zucht durch ein zu diesem Zweck bestelltes Schaaumt angeführt sein. Gleicher Beschränkung unterliegen Zuchtstiere, welche von Privatpersonen zur Deckung fremder Kühe und Rinder, gleichviel ob gegen oder ohne Entgelt, hergegeben werden.

Es ist verboten, ungeförte Stiere, welche das Alter von einem Jahre erreicht haben, mit fremden Rühen zur Weide zu treiben.

§ 4.

Für jede Gemeinde, in welcher Zuchtstiere anzufören sind, wird ein besonderes Schauamt gebildet, bestehend aus dem Bürgermeister, resp. Gemeinde-Vorsteher, dem Kreis-Thierarzt und drei von der Gemeinde-Vertretung aus ihrer Mitte zu wählende Sachverständige. Dem Landrath bleibt es vorbehalten, dem so gebildeten Schauamte da, wo es ihm nöthig erscheint, zwei Sachverständige beizugeben.

§ 5.

Der Kreis-Thierarzt oder in Verhinderungsfällen dessen Vertreter, bezieht für seine Bemühungen die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten aus der Gemeinde-Kasse vorschußweise.

Der Vorschuß wird in der im § 2 angegebenen Weise gedeckt. Die übrigen Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vergütung für ihre Mühewaltung.

Dem Kreis-Thierarzt liegt es ob, nach Anweisung des Landraths, an einem Tage in mehreren benachbarten Gemeinden den Functionen des Schauamts beizuwohnen und darnach die Diäten und Reisekosten pro rata zu berechnen.

§ 6.

Ein Mal im Jahre versammelt sich auf Anordnung des Landraths das Schauamt in den Gemeinden und hat der Landrath dabei mit Rücksicht auf die Schlußbestimmung im vorigen § zu verfahren.

Der Termin zum Zusammentritt des Schauamts muß in den betreffenden Gemeinden 14 Tage vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden.

§ 7.

Das Schauamt ertheilt für jeden tauglich befundenen Stier ein besonderes Zeugniß, welches eine genaue Beschreibung desselben enthält und vom Tage der Köhrung bis zum nächsten ordentlichen Körtermin gültig ist.

Die als untauglich befundenen Stiere werden in der aufzunehmenden Verhandlung bezeichnet, die angeförten Stiere in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§ 8.

Das Schauamt wird sich auf den Antrag eines Zuchtstierhalters auch außergewöhnlich versammeln. Die Reisekosten und Diäten werden von dem betreffenden Zuchtstierhalter bezahlt.

§ 9.

Das Schauamt darf keine Stiere als tauglich anerkennen, die nicht mindestens 18 Monate oder mehr als 6 Jahre alt sind; in die Augen fallende oder sonst erkennbare, der Zucht nachtheilige Fehler haben; sich nach ihrer gesammten Körperbeschaffenheit zur Zucht nicht eignen oder endlich eine Verschlechterung der vorhandenen Rasse besorgen lassen.

Sind die dem Schauamte vorgestellten Stiere kurz vorher in die Gemeinde gebracht worden, so hat der Eigenthümer derselben durch glaubhaftes Attest darzuthun, daß im Orte ihrer Herkunft seit wenigstens zwei Monaten keine ansteckende Krankheit geherrscht hat.

§ 10.

Die in Eid und Pflicht stehende Mitglieder des Schauamtes geben ihr Urtheil auf ihren Eid ab. Die Sachverständigen sind mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten.

§ 11.

Diesjenigen, welche nicht angeförte Zuchtstiere oder Stiere, deren Körzeit abgelaufen ist, zur Zucht an andere Rindviehbesitzer, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich, hergeben, verfallen in eine Strafe von 1 bis 5 Thalern. In dieselbe Strafe verfallen auch diejenigen, welche ihr Rindvieh durch ungeförte

fremde Stiere decken lassen, und diejenigen, welche den Vorschriften des § 3 zuwider, ungeförte Stiere mit fremdem Rindvieh austreiben.

Düsseldorf, den 10. October 1854.

Der achte Ausschuß des eilften Provinzial-Landtages:

Bez.: Simons. v. Geyr. Jungblut. Dderoyk. Ahren. Stoufe. Eberts.
Wirz. Seulen. Stoll. E. Graf v. Hoensbroech. Freiherr v. Fürstenberg. Noeggerath.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

15) Abtretung des Grund-
Eigenthums zu bergbaulichen
Zwecken auf dem nicht im
Gebiete des Allgem. Land-
rechts belegenen Theile des
Essen = Werden'schen Berg-
amtsbezirks.

Euer Königlichen Majestät erlauben sich die treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz über eine für die Bergwerks-Gesetzgebung unserer Provinz in der neuesten Zeit dringend nothwendig gewordene Ergänzung folgenden allergehorsamsten Vortrag zu halten und daran eine ehrfurchtsvolle Bitte zu knüpfen.

Im ehemaligen Herzogthum Berg gilt nach dessen ganzem Umfange die bergische Berg-Ordnung vom Jahre 1719 und nicht das allgemeine Landrecht. Bei der Organisation der Bergämter wurde durch die Chaussee von Düsseldorf nach Schwelm das Herzogthum Berg zwischen den beiden Haupt-Berg-Distrikten vom Rhein (Ober-Bergamt zu Bonn) und von Westphalen (Ober-Bergamt zu Dortmund) getheilt, so zwar, daß der südliche Theil rechts der Chaussee zu dem Königlichen Bergamte zu Siegen (Rheinischer Haupt-Berg-Distrikt) und derjenigen nördlich der Chaussee (Westphälischer Haupt-Berg-Distrikt) zu dem Bergamte Essen kam. Im Jahre 1838 und vorher hob sich der Bergbau im Bergamts-Bezirk Siegen und namentlich auch die in dem dazugehörenden eben bezeichneten Theile des ehemaligen Herzogthums Berg. Es war daher nothwendig, das Verfahren, welches bei Abtretung des Grund und Bodens zu bergbaulichen Zwecken eingeschlagen werden soll, gesetzlich festzustellen, da die Bergordnung darüber keine nähere Bestimmung enthielt und auch eine andere dazu anwendbare Verordnung nicht vorhanden war. Es erging hierauf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. November 1838, die Abtretung des Eigenthums an Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken im Bergamts-Bezirk Siegen betreffend, welche sich in ihrer Anwendung vollkommen bewährt hat.

Erst in jüngster Zeit hat sich in dem nördlich der Chaussee gelegenen Theile des ehemaligen Herzogthums Berg (Bergamts-Bezirk Essen) ein großartiger Eisenstein- und anderer Bergbau entwickelt. Es sind hier im Herzogthum Berg einschließlich der Unterherrschaft Hardenberg und der Herrlichkeit Desel bereits 67 verliehenen Bergwerke und 180 Muthungen vorhanden. Jene reichhaltigen Niederlagen von Eisenstein sind um so werthvoller, als sie Qualitäten von Erzen enthalten, welche mit dem in den Steinkohlen-gruben auch in der jüngsten Zeit aufgefundenen Kohleneisenstein vermischt, diesen Erzen ihre große Bedeutung zur Darstellung eines vortrefflichen Eisens verleihen. Großartige hüttenmännische Etablissements sind gegründet, sie werden in dem Fortschreiten und in der Ausbreitung des Bergbaues überall gehindert, weil es an den nöthigen gesetzlichen Formen mangelt, wonach Grund und Boden für diesen Zweck von dem Bergbautreibenden benutzt und erworben werden kann.

Die Ergänzung dieser Formen ist dringend und nothwendig, wenn die aufblühende Industrie nicht in der bedauerlichsten Weise gelähmt werden soll.

Diese Maßregel ist in der einfachsten und natürlichsten Weise zu erreichen, wenn auf legislativem Wege nur ausgesprochen wird, daß die oben erwähnte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. November

1838 ebenfalls in den Landestheilen des Essen-Werden'schen Bergamts-Bezirks, in welchen die Vorschriften des allgemeinen Landrechts vom Bergwerks-Regal (Theil II Tit. 16 Abschn. 4) keine Anwendung finden, insbesondere in dem nördlich von der Chaussee von Düsseldorf nach Schwelm belegenen Theile des Herzogthums Berg, mit der Unterherrschaft Hardenberg und der Herrlichkeit Desel, ebenfalls angewendet werden soll.

Für das Wohl der Industrie und die Ordnung im Lande ist diese Ausdehnung der bestehenden Gesetzgebung über den genannten kleinen Landstheil, auf welchen durch zufällige Umstände die fragliche legislative Bestimmung früher nicht ausgedehnt worden ist, dringend und unumgänglich nöthig.

Euer Königlichen Majestät bitten daher die treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz, daß Allerhöchst dieselben geruhen mögen, den Kammern ein Gesetz vorschlagen zu lassen, durch welches bestimmt wird, daß in den Landestheilen des Essen-Werden'schen-Berg-Bezirks, in welchen die Vorschriften des allgemeinen Landrechts vom Bergwerks-Regal (Theil II Tit. 16 Abschn. 4) keine Anwendung finden, insbesondere in dem nördlich von der Chaussee von Düsseldorf nach Schwelm gelegenen Theile des Herzogthums Berg mit der Unterherrschaft Hardenberg und der Herrlichkeit Desel, die Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 14. November 1838 (die Abtretung des Eigenthums an Grund und Boden zu bergbaulichen Zwecken im Bergamts-Bezirk Siegen betreffend) ebenfalls gültig sein soll, gerade so, wie diese Cabinets-Ordnung für den südlich von der Düsseldorf-Schwelmer Chaussee belegenen Theile des Herzogthums Berg besteht.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Euer Königlichen Majestät

treuehorsaamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 24. October 1854.

Der Landtags-Marschall:

Gez.: von Waldbott-Bornheim.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

Euer Königlichen Majestät wollen den treuehorsaamsten Ständen es Allergnädigst erlauben, nachstehende allerunterthänigste Bitte an Allerhöchstdieselben ehrfurchtsvoll zu richten:

Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Februar 1834 sollen bei eintretender Mobil-
machung die zu gestellenden Pferde sowohl

a. für die Garden- und Linientruppen gegen Bezahlung des Tarwerthes aus der Staats-
Kasse als

b. für die Provinzial-Landwehr auf Kosten der Bewohner jedes Landwehr-Bataillons-, resp. Kaval-
lerie-Gestellungs-Bezirks

in der Regel nur zum Preise von einhundert Thaler von der Abnahme-Commission angekauft werden und nur bei Unzureichlichkeit tauglicher Pferde bis zu diesem Preise, dürfen höher tarirte Pferde zum Kriegsdienste abgenommen werden. Mehr als einhundert und zwanzig Thaler, sollen jedoch, wenn auch die Tare höher ausgefallen wäre, nicht vergütet werden. Unterdeß hat jedoch die Erfahrung bewiesen, wie taugliche Pferde in der Rheinprovinz zu den vorangeführten Preisen nicht zu beschaffen und nicht zu

16) Erhöhung des Magi-
maltagfahes für die bei ein-
tretender Mobilmachung der
Armee durch Landlieferung
herbeizuschaffenden Pferde.

verkennen ist, daß, da man häufig zu Pferden von höhern Preisen übergehen muß, hierdurch eine ungleichmäßige Belastung der Pferdebesitzer, gegen Unterthanen die keine Pferde halten, vorhanden ist. Seit den letzten zwanzig Jahren sind unzweifelhaft die Preise der Pferde in der Rheinprovinz nicht unbedeutend gestiegen, welches theils in dem Umstande seinen Grund haben dürfte, daß die Pferdezuucht noch nicht zu dem gewünschten Ziele gekommen, theils durch den Aufkauf vom Auslande aus, jährlich eine nicht geringe Zahl zu hohen Preisen abgehen, auch voraussichtlich die gegenwärtig steigende Pferdezuucht und guter Pferdebestand dadurch leiden müssen, wenn es den Pferdebesitzern in Aussicht steht zu einem, so unter dem wahren Werthe festgesetztem Preise, ihre Pferde absetzen zu müssen.

Die treuehorsaamsten Provinzial-Stände wagen daher Euer Majestät die allerunterthänigste Bitte vorzutragen, daß Allerhöchstdieselben geruhen mögen, unter Berücksichtigung der in hiesiger Provinz stattfindenden besonderen Verhältnisse, eine Aenderung des § 7 des Gesetzes vom 27. Februar 1834 in der Art Allergnädigst zu befehlen, daß das dort bestimmte Maximum von einhundert Thaler auf einhundert und zwanzig Thaler erhöht werde und beim Uebergange auf höher taxirte Pferde bis zum Preise von einhundert und achtzig Thaler von der betreffenden Commission angekauft werden dürfen.

Wir erstehen in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichem Majestät

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 24. October 1854.

Der Landtags-Marschall:

Gez.: von Waldbott-Bornheim.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

17) Uebernahme der Mosel-Straße zwischen Coblenz und Alf auf den Bezirksstraßen-Fonds.

Euer Majestät haben durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. April 1854 denjenigen Gemeinden zwischen Coblenz und Alf, auf deren Banne die Moselstraße noch nicht chausseemäßig ausgebaut ist, zu letzterem Zwecke eine Prämie von durchschnittlich 8000 Thaler pro Meile Allergnädigst zu bewilligen und außerdem zu genehmigen geruht, daß den Gemeinden, auf deren Strecke der Leinpfad mit der Moselstraße zusammenfällt, die anschlagnmäßigen Kosten des Leinpfadbaues überwiesen werden.

Die Bedingung, unter welcher diese Prämie überwiesen wird, ist:

daß die betreffenden Gemeinden sich verpflichten, die fragliche Straße chausseemäßig auszubauen und gegen Bezug des gewöhnlichen Wegegeldes chausseemäßig unterhalten.

Auf dieser Strecke sind noch $7\frac{3}{4}$ Meilen auszubauen, deren Kosten nach einem approximativen Ueberschlage 205,000 Thaler betragen werden, wozu nach Abzug der Prämie mit 62,251 Thlr. und des Kostenbetrages für den Leinpfadsbau mit 46,850 Thlr., zusammen 109,101 Thlr., von den Gemeinden noch ohngefähr 95,000 Thlr. aufzubringen bleiben.

Es bedarf keiner Ausführung, wie schwer es den Gemeinden des Moselthales bei dessen bekannten Verhältnissen fallen wird, diese Summe aufzubringen; doch ist die Hoffnung vorhanden, daß die Gemeinden in richtiger Erkenntniß der großen Vortheile, welche zunächst ihnen diese Straße bringen wird, sich zu diesem Opfer entschließen werden.

Weit schwieriger wird es aber den betreffenden Gemeinden werden, die chausseemäßige Unterhaltung zu übernehmen. Es ist nämlich der übermäßigen Kosten wegen nicht möglich, die Straße so hoch zu legen, daß sie gegen jeden Angriff von Hochwasser gesichert ist; es ist deshalb eine Höhenlage von 20 Fuß Cöcherer Pegel projectirt, welche erfahrungsmäßig nur in den seltensten Fällen die Möglichkeit einer Ueberfluthung besorgen läßt. Nichtsdestoweniger bleibt unter diesen Verhältnissen bei den Gemeinden die Furcht vor möglichen Kosten, welche durch etwaige Ueberfluthung oder sonstige widrige Naturereignisse entstehen könnten, und die bei einer einzelnen Gemeinde eine gradezu unerschwingliche Last sein würde.

Aus diesen Erwägungen erlauben sich die treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz schon jetzt die unterthänigste Bitte, daß Euer Majestät geruhen mögen:

„die Moselstraße, sobald dieselbe chausseemäßig ausgebaut ist, zur Bezirksstraße zu erklären.“

Diese Bitte wagen wir in der Hauptsache dadurch zu begründen, daß diese Straße an Wichtigkeit und Bedeutung für den Verkehr gegen keine der vorhandenen Bezirksstraßen zurücksteht, sodann daß namentlich die Verhältnisse des Moselthales jede Berücksichtigung erheischen, und endlich, daß auch die Billigkeit in Anschlag kommen dürfte, indem die Gemeinden des Moselthales seit dem Bestehen des Bezirksstraßen-Fonds zu demselben beigetragen haben, ohne bis dahin anders, als durch zwei in dasselbe von der Seite mündende Straßen, der Lugerath-Alfer und der noch nicht einmal vollendeten Zell-Gödenrother einen unmittelbaren Vortheil aus demselben gezogen zu haben.

Vorausichtlich wird übrigens die durch die Uebernahme dieser Straße dem Bezirksstraßen-Fond erwachsende Last nur eine geringe sein, da bei der zu erwartenden bedeutenden Frequenz derselben aus dem zu erhebenden Wegegelde die gewöhnliche Unterhaltung bestritten werden kann.

Indem wir hiernach unsere Bitte zu den Stufen des Thrones niederlegen, ersterben wir in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

treuehorsaamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 24. October 1854.

Der Landtags-Marschall:

Bez.: von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

Von dem Vertreter der Stadt Trarbach an der Mosel ist den gegenwärtig versammelten Ständen der Rheinprovinz ein Antrag in Betreff des völligen Ausbaues der von Mainz über Trarbach, Traben, Cröv, Kinderbeuern, Hontheim und Strogbusch nach Aachen führenden Straße in einer Länge von drei Meilen eingereicht und darin angeführt worden, daß die angrenzenden Gemeinden mit Aufbietung aller Kräfte und ungeachtet einer ihnen von der Stadt Trarbach bewilligten Geschenke von 1000 Thalern, dennoch nicht im Stande seien, ohne eine kräftige Unterstützung aus Staatsmitteln den in jener Gegend sehr kostspieligen Straßenbau auszuführen, daß aber die Gemeinde Cröv dergestalt von allen Mitteln entblößt sei, daß sie zum Bau der ihr obliegenden Strecke von 290 Ruthen, die zugleich Leinpfad ist, aus Gemeindemitteln auch nicht das Geringste aufzuwenden habe.

18) Gemeinde = Chaussee von Traben über Cröv nach Strogbusche.

Euer Majestät treuehorsaamste Stände haben nach reiflicher Erwägung dieser Gründe die Ueberzeugung erlangt, daß die fragliche Straße, wozu Allerhöchstdieselben schon im Landtags-Abschied von 1845 für Einzelstrecken Prämien bewilligt haben, von so großer Wichtigkeit ist, daß der baldige Ausbau der-

selben sehr wünschenswerth erscheint. Dieselben erlauben sich daher, vor Euer Königlichen Majestät Füßen die Bitte niederzulegen:

für den Ausbau der drei Meilen von Traben nach Strogbusch eine Prämie von 10,000 Thälern pro Meile aus Staatsmitteln, außerdem aber zu Gunsten der armen Gemeinde Eröv für die Strecke von 290 Ruthen noch einen besondern Zuschuß von der Hälfte des Betrages, was diese Strecke mehr zu bauen kostet, allergnädigst bewilligen zu wollen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

treu gehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 23. October 1854.

Der Landtags-Marschall:

Bez.: von Waldbott-Bornheim.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

19) Gemeindecassier von Kempen bis Rothenbach. Die Gemeinde Dphoven und Effelt im Kreise Heinsberg sind bis in der neuern Zeit von den Wohlthaten einer guten Straßenverbindung ausgeschlossen gewesen, indem die auf der linken Noerseite gelegene Bezirksstraße von Aachen nach Roermond, des zwischen Kempen und Dphoven liegenden Noerflusses wegen nicht erreicht werden konnte.

Diesem Bedürfnisse abzuhelpen, haben die genannten Gemeinden im verflossenen Jahre eine Brücke über die Noer bei Kempen und zwar aus eigenen Mitteln erbaut.

Euer Königlichen Majestät haben Allergnädigst die Erhebung eines Brückengeldes zum Vortheil der betreffenden Gemeinden zu bewilligen geruht.

Ist nun zwar hierdurch der erste Schritt zur Herstellung einer bessern Straßen-Verbindung geschehen, so bleibt doch noch der Wunsch, auf der entgegengesetzten Seite die Verbindung mit der Wassenberg-Roermonder-Straße zu eröffnen.

Hierzu sowohl, als um den durchlaufenden Verkehr zu erleichtern, die Rentabilität der aus Gemeindecassien erbauten Brücke zu erhöhen, bleibt es Bedürfnis, die ganze Strecke von der Bezirksstraße in Kempen bis zur Straße bei Rothenbach kunstmäßig auszubauen.

Die Gemeinden sind hierzu allein nicht im Stande, ihre Mittel sind noch für eine Reihe von Jahren zur Erstattung der Brückenbaukosten in Anspruch genommen.

In Berücksichtigung dieses Umstandes erlauben sich Euer Majestät treugehorsamen Stände, die ehrfurchtsvolle Bitte zu stellen, es wolle Euer Majestät huldvoll geruhen, zu dem berührten Straßenbau eine Prämie von 5000 Thlr. Allergnädigst bewilligen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

treugehorsamsten Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 25. October 1854.

Der Landtags-Marschall:

Bez.: von Waldbott-Bornheim.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!**

Auf die vielen, aus verschiedenen Theilen des Staates laut gewordenen Klagen über schädliche Einwirkungen der an Chaussees und sonstigen Straßen befindlichen Pappel-Alleen auf den Ertrag der angrenzenden Grundstücke, haben Eure Königliche Majestät durch Allerhöchste Erlasse vom 9. April 1851 und 19. Juli 1854 Allergnädigst zu befehlen geruht, daß an Staats-Chaussees und sonstigen Staatsstraßen die Umwandlung fiskalischer Alleen von lombardischen und canadischen Pappeln, in Alleen anderer Baumgattungen zur Ausführung gelangen soll.

20) Beseitigung der Pappel-Alleen an den Land- u. Bezirksstraßen.

In der Rheinprovinz befinden sich an Bezirksstraßen 206 1/2 Meilen und nebenbei viele Meilen an Aktien- und Prämienstraßen, die größtentheils mit Pappel-Alleen angepflanzt sind.

Die schädlichen Einwirkungen, welche die herangewachsenen Pappel-Alleen auf den Ertrag der angrenzenden Grundstücke an den vorerwähnten Straßen ausüben, veranlassen die treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz, im wahren Interesse der Provinz, an Eure Königliche Majestät die gehorsamste Bitte zu richten, Allergnädigst verordnen zu wollen:

- 1) daß die Allerhöchsten Erlasse vom 9. April 1851 und 19. Juli 1854, welche die Beseitigung der lombardischen und canadischen Pappel-Alleen auf Staats-Chaussees und Staatsstraßen anordnen, auch auf alle Bezirks-, Aktien- und Prämienstraßen in der Rheinprovinz ausgedehnt werden;
- 2) daß die beiden vorerwähnten Erlasse dahin abgeändert und in dem neu beantragten Erlasse angeordnet wird, daß bei der Auswahl der neu zu pflanzenden Baumgattungen, die Anpflanzung von Eichen, Buchen und Ulmen auch nicht mehr zur Anwendung kommen dürfen, und
- 3) daß die zweite Periode der Umwandlung der Pappel-Alleen längstens in fünf bis zehn Jahren nach der ersten stattfinden soll.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

treuehorsaamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 25. October 1854.

Der Landtags-Marschall:
Gez.: von Waldbott-Bornheim.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!**

Euer Königlichen Majestät treuehorsaamste Stände der Rheinprovinz erlauben sich die allerunterthänigste Bitte Allerhöchstdenselben ehrerbietigst vorzulegen, daß die Dekonomie des Haushaltes und die Pflege der weiblichen Irren in der Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg dem Orden der barmherzigen Schwestern versuchsweise anvertraut werde.

21) Uebertragung der Dekonomie des Haushaltes und der Pflege der weiblichen Irren in der Irren-Heil-Anstalt zu Siegburg an den Orden der barmherzigen Schwestern.

Nach der sorgfältigsten Prüfung der Verwaltung der Dekonomie des Haushaltes können die treuehorsaamsten Stände ihre auf den früheren Landtagen geäußerte Meinung nicht aufgeben, daß sie eine sehr kostspielige sei und müssen im Interesse der Provinz nochmals wiederholen, daß eine größere Sparsamkeit einge-

führt werden möge. Um uns nun die Gewißheit darüber zu verschaffen, daß es geschehen könne, und um darauf hinweisen zu können, haben treuehorsaamste Stände eine sorgfältige Vergleichung mit andern Irren- und sonstigen Kranken-Anstalten angestellt, und sind dabei zur Ueberzeugung gelangt, daß die ökonomischste Verwaltung, verbunden mit der liebevollsten Pflege, immer nur in jenen Anstalten gefunden wurde, wo der Orden der barmherzigen Schwestern mit diesen Einrichtungen betraut war. Als Beispiele führen wir unter vielen Anderen nur auf: das Hospital zu Coblenz, wo die Verpflegung jener in Siegburg durchaus nicht nachsteht, und inclusive aller Verwaltungskosten nicht einmal die Hälfte kostet. Die Irren-Anstalt zu Marville, das maison du refuge in Nancy, das Krankenhaus in München, wo, sobald dieser Orden die Verwaltung und Pflege übernahm, nicht nur in jedem Jahre bedeutende Summen erspart wurden, sondern auch ein Geist der Liebe und Ordnung mit ihnen in's Haus zog, wodurch diese Anstalten einen solchen Grad von Frieden erhalten, daß jeder, der das wohlthätige Wirken dieser Schwestern richtig beobachtet, mit aufrichtiger Bewunderung erfüllt wird für den Geist, welcher sie zu solchen edlen Werken tüchtig macht.

An eine Besorgniß vor Proselitenmacherei oder daß etwa Kranke anderer Confession mit weniger Sorgfalt behandelt würden, kann wohl im Ernste nicht gedacht werden, da durch die schönsten Zeugnisse von Aerzten und einer Menge anderer wahrheitsliebender und vorurtheilsfreier Männer der verschiedenen Confessionen das Gegentheil erwiesen ist, und bis jetzt, nachdem man sich seit 43 Jahren in katholischen und seit mehr als 20 Jahren auch im protestantischen deutschen Vaterlande von der segensreichen Wirksamkeit dieser Schwestern überzeugt hat, noch nirgends ein einziger Fall von nur versuchter Conversion, sondern nur das bekannt wurde, daß sie alle Kranken jeder Confession, ohne nach ihrem Glauben zu fragen, mit gleicher Liebe und mütterlichen Sorgfalt pflegen.

Die treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz wagen es daher, an Eure Königliche Majestät die gehorsamste Bitte zu richten, allergnädigst befehlen wollen:

daß die Oekonomie des Haushaltes, sowie die Pflege der weiblichen Irren in der Heilanstalt zu Siegburg versuchsweise in die Hände des Ordens der barmherzigen Schwestern gelegt werde. In der Anlage wird das von der Minorität abgegebene Separat-Votum allerunterthänigst beigelegt. Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

treuehorsaamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 24. October 1854.

Der Landtags-Marschall:

Gez.: von **Waldbott-Bornheim.**

Die unterzeichneten Mitglieder des Provinzial-Landtages haben gegen den Antrag auf Einführung des Ordens der barmherzigen Schwestern in die Heilanstalt zu Siegburg gestimmt, weil sie darin eine Verletzung des confessionellen Bewußtseins eines großen Theils der Provinz erblickten, und sie wünschen, daß ihre abweichende Ansicht gleichfalls zur Kenntniß Seiner Majestät des Königs gebracht werde.

Düsseldorf, den 20. October 1854.

Gez.: von der Heydt. v. Zing. Münster. Aug. Engels. Merckens. Frhr. v. Nigal. Gust. Frhr. v. d. Leyen-Blömersheim. Frhr. v. Rynsch. G. Kyllmann. Julius Scheidt. v. Häften. Friedr. Häger. v. d. Beeck. Trütschler.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!**

Der Landtag hatte am neunten rheinischen Provinzial-Landtage die Bitte um Einführung der barmherzigen Schwestern im Landarmenhaus zu Trier allerunterthänigst an Eure Majestät gerichtet. Seit der damaligen Session sind neue Veranlassungen und Gründe zur Verlegung derselben Bitte an den Stufen des Thrones eingetreten. ^{23) Einführung der barmherzigen Schwestern in das Landarmenhaus zu Trier.}

Die immer wachsende Zahl der aufzunehmenden Individuen hat eine solche Ueberfüllung der Anstalt herbeigeführt, daß die vorhandenen Räumlichkeiten nicht mehr ausreichen, und die Nothwendigkeit eines mit großen Kosten verbundenen Neubaus bevorsteht. Die Geldmittel des Institutes würden den Ansprüchen, die daran gerichtet werden, ungeachtet der hohen Beiträge der Gemeinden, nicht fortwährend genügen, wenn nicht auf Ersparungen berechnete Veränderungen und Einrichtungen getroffen würden. Durch Uebernahme der Armen- und Krankenpflege, sowie der Deconomie des Hauses Seitens der benannten Klosterfrauen würden mehrere der jetzigen Beamten entlassen und die ihnen überwiesenen Wohnungsgelasse zur Unterbringung von Häuslingen verwendet, und somit der bedeutenden Ausgabe für eine Neubaute vorgebeugt werden, es würden die Gehälter vieler Angestellten und die oft vorkommenden Pensionirungen hinwegfallen. Die Ordensfrauen erhalten nur die mäßige Remuneration von ungefähr 26 Thlr. jährlich, und werden sie dienstunfähig, dann kehren sie nach ihrem Mutterhause zurück, ohne je Pension oder Unterstützungen zu beanspruchen.

Was ferner bei der allerunterthänigsten wiederholten Bitte den Umstand der neuen Begründung hervortreten läßt, das ist die ihr zugefügte Erklärung treuehorsaamste Stände, der paritätischen Einführung von Diaconissinnen, wenn evangelischer Seite ein dahinzielender Antrag gestellt würde, ihre Zustimmung zu erteilen.

Wir erstehen in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

treuehorsaamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 26. October 1854.

Der Landtags-Marschall:
Gez.: von Waldbott-Bornheim.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!**

Euer Majestät treuehorsaamste Stände der Rheinprovinz haben auch während ihrer diesjährigen ^{24) Rheinische Provinzial-Feuer-Societät.} Versammlung die Angelegenheiten der rheinischen Provinzial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft einer sorgfältigen gewissenhaften Prüfung unterworfen. Sie fühlen sich vor Allem verpflichtet, Ew. Königlichen Majestät ihren unterthänigsten Dank für den Erlaß des am 1. September 1852 in Wirksamkeit getretenen revidirten Reglements für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz, wodurch mehrere wesentliche Mängel des früheren Reglements beseitigt worden sind, abzusatten.

Eben so ist die von dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz am 30. Juni c. erfolgte Genehmigung zur Anstellung von besoldeten Hülf-Agenten mit Freude entgegen genommen.

Dieser Verbesserung ungeachtet ist die von dem früheren Provinzial-Landtage gehegte Hoffnung, es werde unser Institut mit Hilfe dieser neuen Ordnung der erdrückenden Concurrenz der vielen Privat-Gesellschaften wirksam entgegen treten können, nur zum Theil in Erfüllung gegangen.

Noch immer entbehrt die ausschließlich auf philanthropischen Principien beruhende Anstalt eines ausreichenden Schutzes gegen die nur ihre Privat-Interessen verfolgenden Actien-Gesellschaften.

Der Zustand unseres Provinzial-Instituts erscheint derart gefährdet, daß dasselbe nur durch Anwendung durchgreifender Maasregeln zu erhalten ist.

In allseitiger Würdigung der obwaltenden Verhältnisse haben daher auch die treuehorsaamsten Stände den Anträgen des ständischen Verwaltungs-Ausschusses volle Rechnung getragen und die zur Erhaltung und Hebung des Instituts erfolgreichsten Mittel darin gefunden, daß mit der Immobilär-Versicherung eine Versicherung von Mobilär-Gegenständen im Umfange der Rheinprovinz verbunden und daß die Affekuranz-Prämie, wie der § 33 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 solche bestimmt, von der Provinz als feststehend garantirt werde.

Die Gründe für die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Maasregeln sind in der unterthänigst beigefügten Anlage enthalten und bitten auf Grund derselben die treuehorsaamsten Stände, daß Euer Königlichen Majestät Allergnädigst geruhen wollen, zu bestimmen:

- 1) daß die Wirksamkeit der Rheinischen Provinzial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf die Versicherung von Mobilär-Gegenständen ausgedehnt werde, die Direction jedoch befugt sei, jeden ihr nicht geeignet scheinenden Antrag auf Versicherung von Mobilär-Gegenständen abzulehnen, ohne verpflichtet zu sein, dem Antragsteller Gründe dafür anzugeben, wogegen die Entscheidung über Beschwerden in Betreff solcher Ablehnungen dem ständischen Verwaltungs-Ausschusse vorzubehalten sei,
- 2) daß über die Mobilär-Versicherungen von der Direction eine getrennte Buchführung eingerichtet werde,
- 3) daß die rheinische Provinzial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ermächtigt sei, sowohl für Gebäude wie für Mobilär-Versicherungen, Rückversicherungen zu nehmen,
- 4) daß die Mobilär-Versicherungen nach einem von der Direction mit dem Verwaltungs-Ausschusse zu vereinbarenden und von dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz zu genehmigenden Reglement erfolge, welches sofort ins Leben zu treten habe, und dessen Revision resp. Fortbildung dem Provinzial-Landtage vorbehalten bleibe,
- 5) daß der ständische Verwaltungs-Ausschuß künftig bestehe:
 - a) aus dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz,
 - b) aus fünf von dem Provinzial-Landtage aus dessen Mitte oder aus sonstigen qualifizirten Personen der Provinz ohne jede andere Beschränkung zu wählenden Mitgliedern und aus eben so viel Stellvertretern,
- 6) daß der ständische Verwaltungs-Ausschuß für die Rheinische Provinzial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft fortan periodisch und wenigstens alle vier Monate unter dem Voritze des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz zusammentrete, um der Direction der Societät zur Seite zu stehen und sich mit derselben über alle, dem Ausschusse hierzu geeignet scheinenden Angelegenheiten der Gesellschaft zu benehmen,
- 7) daß die Rheinprovinz die Prämie, wie der § 33 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 solche bestimmt, als feststehend in der Art garantire, daß aller sich ergebende Ueberschuß der Rheinprovinz verbleibe, dagegen auch der sich ergebende Ausfall von der Provinz durch Umlage auf die directen Steuern (Grund-Klassen- und klassifizirte Einkommen- und Gewerbe-Steuer) sowie auf die Wahl- und Schlacht-Steuer, gedeckt werde,

- 8) daß aus diesem Ueberschusse ein Reserve-Fond zur Deckung künftiger Ausfälle gebildet werde, dessen Höhe vom Provinzial-Landtage festzusetzen sei und der sich ergebende Mehr-Ueberschuß den einzelnen Kreisen der Provinz nach dem Verhältniß der von ihnen aufzubringenden directen Steuern, sowie der Mahl- und Schlacht-Steuern zur beliebigen Verwendung überwiesen werde, und endlich
- 9) daß das jetzige Societäts-Gebäude Eigenthum der Provinz werde, wogegen diese die Deckung des gegenwärtigen Defizits der Societät übernehme.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Guer Majestät

allerunterthänigst treuehofsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 26. October 1854.

Der Landtags-Marschall:

Ges.: von Waldbott = Bassenheim = Bornheim.

Die Entstehung der Versicherungs-Gesellschaften fällt in eine Periode, wo sich die Speculation derselben noch nicht bemächtigt hatte; sie waren größere oder kleinere Verbände, lediglich den gegenseitigen Schutz wider Feuergefahr bezweckend, ohne alle lucrativen Neben-Absichten, daher zahlte denn auch das massive Haus des Reichen einen gleichen Satz wie die Strohütte des Armen, an eine Verschiedenheit des Risiko's ward nicht gedacht. Aus diesen, auf rein philanthropischen Prinzipien beruhenden kleineren Vereinen ging die rheinische Provinzial-Versicherungs-Gesellschaft hervor. Sie begann mit einem Versicherungs-Kapital von 177 Millionen, was im Jahre 1850 bis auf 254 Millionen herangewachsen war, und gewährte dem ärmeren Theile der Bewohner unserer Provinz die Möglichkeit, gegen Zahlung einer mäßigen, leicht zu erschwingenden Prämie, seine Wohnungen, trotz deren mehr feuergefährlichen Bauart, zu versichern. Dieser menschenfreundliche und zugleich national-ökonomische Zweck wurde ohne fühlbare Belästigung der Wohlhabenden mehrere Jahre hindurch vollkommen erreicht. Bald trat aber Speculation und Gewinn-sucht der Provinzial-Anstalt hemmend und feindlich entgegen. Zehn Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, auch zur Versicherung von Immobilien concessionirt, dehnten ihre Wirksamkeit nach und nach auf den ganzen Umfang der Provinz aus. Weil sie nicht, wie das Provinzial-Institut, die Verpflichtung hatten, alle Gebäude ohne Unterschied aufzunehmen und sie lediglich auf Gewinn bedacht waren, so suchten sie sich bald die minderfeuergefährlichen Risiko's aus und entzogen der Provinzial-Gesellschaft im Laufe weniger Jahre eine große Zahl massiver, der Feuergefahr nur in geringem Grade ausgesetzter Gebäude der ersten und zweiten Klasse. So verblieben der Provinzial-Gesellschaft der größte Theil der feuergefährlichen Risiko's der 6. und 7. Klasse mit ihren Strohbedachungen, zumal die Besitzer dieser Gebäude in der Regel nicht im Stande waren, die von den Privatgesellschaften verlangten hohen Prämien zu zahlen. Es steht zu befürchten, daß, nachdem durch die Einwirkung dieser Privatgesellschaften das Provinzial-Institut die Prämien für die Gebäude der 6. und 7. Klasse zu erhöhen genöthigt wurde, viele Gebäude aus der Gesellschaft austreten werden, weil deren Besitzer selbst auf die Gefahr hin, obdachlos zu werden, nicht mehr in der Lage sind, die erhöhte Prämie zu zahlen. Die unausbleibliche Folge hiervon ist, die immer mehr um sich greifende Verarmung derjenigen großen Zahl unserer Mitbürger, die bei einem kleinen, schwer belasteten Besitze ihr zwar kümmerliches, aber redliches Leben fristen, ohne der Gemeinde oder der öffentlichen Unterstützung zur Last zu fallen. Dieses allein würde schon hinreichen, das Provinzial-Institut für ein durchaus nothwendiges und unentbehrliches zu erachten, wollte man auch

die vielfachen Nachtheile, welche in moralischer Beziehung aus einer derartigen Schutzlosigkeit nothwendig hervorgehen müssen, nicht in Betracht ziehen. Diese letztern wiegen jedoch schwerer noch als die erstern.

Vor Allem erscheint es daher nöthig, den Privat- und Actiengesellschaften entgegen zu wirken, denn sie sind es zum größeren Theile, welche unter Anwendung aller ihnen zweckdienlich scheinenden, möglichst nahe an die gesetzlichen Grenzen sich bewegenden Mittel, sich bestreben, die Provinzial-Gesellschaft durch die Entziehung der bessern Risiko's zu untergraben.

Für ein wesentliches Hinderniß des Aufblühens der Provinzial-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft erachtet der Landtag die bisher derselben nicht gestattete Versicherung des Mobilars.

Es ist unzweifelhaft, daß das in den Wohnungen aufbewahrte Mobilar in der Regel bei entstehendem Brande der Gefahr des Verlustes nicht so leicht ausgesetzt ist, wie das Gebäude selbst. Das erste, was gerettet wird und gerettet werden kann, ist in wenigen Ausnahmefällen das Mobilar. Daher ist es denn auch den Privatgesellschaften möglich, für Mobilar-Versicherungen geringere Beitragsätze zu stellen, als bei Immobilien. Vorzugsweise benutzen sie diesen Umstand, um dem Provinzial-Institute die Versicherungen von Gebäuden zu entziehen, indem sie höhere oder geringere Prämien für die Mobilar-Versicherungen fordern, je nachdem das Gebäude bei der Provinzial-Gesellschaft oder bei der ihrigen versichert ist. Besonders bei dieser Gelegenheit pflegen sie die Unkenntniß des Publikums mit dem Versicherungswesen zu ihrem Vortheile auszubenten. Da den Privatgesellschaften keine Zwangspflicht in Betreff der Annahme sämtlicher Gebäude ohne Unterschied obliegt, so benutzen sie diesen Umstand noch dazu, die bessern Gebäude an sich zu ziehen und die feuergefährlichen der Provinzial-Gesellschaft zu überlassen. Endlich kommt noch die Bequemlichkeit wesentlich in Betracht, welche dem Versicherten dadurch geboten wird, daß er seine Mo- und Immobilien zugleich bei einer und derselben Gesellschaft versichern kann.

Aus dieser Erweiterung der Befugnisse der Provinzial-Gesellschaft kann derselben aber keinesfalls ein Nachtheil erwachsen, vielmehr steht nach dem von den Privatgesellschaften erzielten hohen Gewinn ein erheblicher Vortheil zu erwarten.

Aus diesen Gründen hat sich denn auch der Landtag einstimmig dafür ausgesprochen, daß die Wirksamkeit des Provinzial-Instituts auf die Versicherung von Mobilar-Gegenständen ausgedehnt und der Direction zugleich die Befugniß ertheilt werde, jeden ihr nicht zusagenden Antrag auf Versicherung von Mobilar-Gegenständen abzulehnen, ohne verpflichtet zu sein, dem Antragsteller ihre Gründe anzugeben, wogegen die Entscheidung über Beschwerden in Betreff solcher Ablehnungen dem ständischen Verwaltungsausschuß vorzubehalten sei.

Der besseren Uebersicht, sowie der Sicherheit wegen erscheint es nöthig, über die Mobilar-Versicherungen von Seiten der Direction eine von der Immobilar-Versicherung getrennte Buchführung einzurichten, und der Gesellschaft zu gestatten, sowohl für die Gebäude, wie für die Mobilar-Versicherungen, Rückversicherungen bei einer die nöthige Gewähr bietenden anderen Gesellschaft zu nehmen.

Was die übrigen Modalitäten und speziellen reglementarischen Bestimmungen rücksichtlich der Mobilar-Versicherungen anlangt, so glaubte der Landtag die Feststellung derselben einem von der Direction mit dem ständischen Verwaltungsausschuße zu vereinbarenden, und von dem Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz zu genehmigenden Reglement, welches sofort in Wirksamkeit trete, und dessen Revision resp. Fortbildung dem Provinzial-Landtage vorbehalten bleibe, überlassen zu müssen.

Bei der Erweiterung des Instituts und den dadurch sich mehrenden Geschäften bedarf auch der bisherige ständische Verwaltungsausschuß einer anderen Organisation und müßte künftig bestehen:

- 1) aus dem Ober-Präsidenten der Rhein-Provinz;
- 2) aus fünf von dem Provinzial-Landtage aus dessen Mitte oder aus sonstigen qualifizirten Personen der Provinz ohne jede andere Beschränkung zu wählenden Mitgliedern und aus eben so viel Stellvertretern.

Dieser ständische Verwaltungs-Ausschuß dürfte periodisch mindestens alle 4 Monate unter dem Vorsitz des Ober-Präsidenten der Provinz zusammentreten, um der Direction, so oft es nöthig, zur Seite zu stehen, und sich mit derselben über alle, dem Ausschusse hierzu geeignet scheinenden Angelegenheiten der Gesellschaft zu benehmen.

Ein ferneres Hinderniß zur Hebung des Provinzial-Instituts war bisher die nicht feststehende Asscuranz-Prämie. Die Abschaffung der schwankenden Beiträge erscheint aber um so notwendiger, als ein großer Theil der Versicherten sich darüber beklagt, daß bei der Wechselseitigkeit des Instituts nicht im Voraus bestimmt werden kann, wieviel die Asscuranz-Prämie betragen wird, und lieber eine feste höhere Prämie zahlt. Gerade diese Furcht vor Nachzahlungen hat den Privat-Agenten ein weites Feld zur Verdächtigung der Provinzial-Gesellschaft dargeboten. Zur Durchführung dieser Maaßregel ist es aber erforderlich, daß die Provinz die Garantie für den etwa entstehenden Ausfall übernimmt. Daß die Provinz in dieser Beziehung ein erhebliches Opfer zu bringen habe, konnte von der Majorität des Landtages nicht anerkannt werden, indem man der festen Ueberzeugung war, daß nach der Beseitigung der dem Aufblühen des Instituts entgegenstehenden Hindernisse, nach aller menschlichen Voraussicht, die von der Provinz geforderte Garantie in der Wirklichkeit keine neue Last involvire. Viel wahrscheinlicher ist es dagegen, daß der Provinz aus der Verbindung der Mobilar- mit der Immobilar-Versicherung ein erheblicher, zu nützlichen Zwecken anwendbarer Gewinn erwachsen werde. Daher hat denn auch der Landtag mit einer Stimmenmehrheit von mehr als zwei Drittheil sich dafür ausgesprochen, daß die Asscuranz-Prämie, wie der § 33 des revidirten Reglements vom 1. September 1852 solche bestimmt, von der Provinz als feststehend in der Art zu garantiren sei, daß aller sich ergebende Ueberschuß der Provinz verbleibe, dagegen auch der sich ergebende Ausfall von der Provinz und zwar durch Umlage auf die directen Steuern (Grund-, Klassen-, klassifizierte Einkommen- und Gewerbesteuer), sowie auf die Mahl- und Schlachtsteuer gedeckt werde.

Aus dem sich ergebenden Ueberschuß wird ein Reservefond zur Deckung künftiger Ausfälle, dessen Höhe von dem Provinzial-Landtage festzusetzen ist, zu bilden, und der sich ergebende Mehr-Ueberschuß den einzelnen Kreisen der Provinz nach dem Verhältniß der von ihnen aufzubringenden directen Steuern, sowie der Mahl- und Schlachtsteuer zur beliebigen Verwendung zu überweisen sein. Endlich wird hiernach das jetzige Sozietäts-Gebäude Eigenthum der Provinz werden, wogegen diese die Deckung des gegenwärtigen Defizits der Provinzial-Gesellschaft zu übernehmen hat.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

Euer Königl. Majestät treuehormsamste Stände der Rheinprovinz erlauben sich, Euer 25) Landbeschäler-Depot Königl. Majestät die ganz gehorsamste Bitte vorzutragen, daß das Landbeschäler-Depot zu Wickerath zu Wickerath durch 25 Hengste normännischer Race und 5 englische Vollbluthengste vermehrt resp. ergänzt werden möge.

Die Zahl der im Landbeschäler-Depot zu Wickerath befindlichen Beschäler beläuft sich auf 50. Aus dem vorliegenden Verzeichnisse geht hervor, daß 22 dieser Hengste, wenn dieselben noch beibehalten würden, der Pferdezuucht mehr Nachtheil als Vortheil bringen würden, indem dieselben theils ihres Baues, theils vorhandener Erbfehler wegen, zur Zuucht ungeeignet sind.

Mit den 50 Landbeschälern können nur 25 Stationen besetzt werden, und im vergangenen Jahre hat der Regierungsbezirk Trier allein 12 Stationen, also 24 Hengste beansprucht. In den anderen Re-

gierungsbezirken der Rheinprovinz nehmen die Anforderungen für Stationen auch zu, und würde, wenn eine Vermehrung der Landbeschäler stattfände, der Rheinprovinz nicht allein eine große Wohlthat erwiesen werden, sondern auch im Falle einer Mobilmachung der Armee, im Interesse des Staates die Armee mit besseren Pferden remontirt werden können.

Dieses Bedürfnis hat sich bei der Mobilmachung im Jahre 1850 und in diesem Jahre zur Genüge gezeigt.

In Berücksichtigung der angegebenen Umstände erlauben sich die treuehorsamsten Stände, die ehrfurchtsvolle Bitte zu stellen, es wollen Euer Königliche Majestät huldvollst den Ankauf von 25 Stück normännischen Hengsten und 5 Stück englischer Vollbluthengste für das Beschäler-Depot zu Wickerath zu befehlen geruhen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

treuehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 26. October 1854.

Der Landtags-Marschall:

Gez.: von **Waldbott = Bornheim.**

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

26) a. Aufnahme des Guts Lülisdorf in die Matrikel der landtagsfähigen Rittergüter der Rheinprovinz. **Euer Königlichen Majestät** erhabenem Throne nahen in Ehrfurcht die zum eilften rheinischen Provinzial-Landtag versammelten getreuen Stände der Ritterschaft um folgende Bitte allerunterthänigst vorzutragen.

Der Gutsbesitzer Heinrich Joseph Kolshoven hat den Antrag gestellt, daß sein Gut, Haus Lülisdorf in die Matrikel der landtagsfähigen Rittergüter aufgenommen werden möge.

Das alte Rittergut Haus Lülisdorf im Siegkreis war früher mit einem Reinertrag von 518 Thlr. in der Ritterguts-Matrikel aufgenommen, wurde jedoch im Jahre 1846, nach Vorschrift Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Januar 1835, wegen verminderter Substanz, aus derselben gestrichen. Der oben genannte Eigenthümer hat indessen die Substanz des Gutes seitdem in so weit wieder vermehrt, daß er sich zu dem Antrag, auf Annahme desselben in die Ritterguts-Matrikel, berechtigt glaubt.

Die getreuen Stände der Ritterschaft haben sich aus den ihnen mitgetheilten Akten, die Ueberzeugung verschafft, daß

- 1) der Reinertrag der zum Haus Lülisdorf vereinigten Grundstücke den Betrag von 1232 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf. erreichen,
- 2) frei von allen gutherrlichen Lasten sind, und
- 3) als ein ganzes bewirthschaftet werden können.

Sie sind daher der Ansicht, daß die gesetzlichen Bestimmungen des Artikel VI ad 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1827 vollkommen erfüllt seien, und nehmen deshalb um so weniger Anstand, das Gesuch des Petenten zu befürworten, als auch die Kreisstände des Siegkreises sich bereits zweimal einstimmig dafür ausgesprochen haben.

Die getreuen Stände der Ritterschaft erlauben sich daher, an den Stufen des Thrones den allerunterthänigsten Vorschlag niederzulegen:

„es möge Euer Königlichen Majestät gefallen, die Aufnahme des, dem Heinrich Joseph Kolshoven gehörigen Gutes Lülldorf, im Siegkreis in die Matrikel der landtagsfähigen Rittergüter allergnädigst zu befehlen.“

Wir ersterben in tiefster Unterthänigkeit

Euer Königlichen Majestät

treuehorsamste zum eilften rheinischen Provinzial-Landtag
versammelten Stände der Ritterschaft.

Düsseldorf, den 26. October 1854.

Der Landtags-Marschall:

Gez.: von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Euer Königliche Majestät erhabenem Throne nahen in Ehrfurcht die zum eilften rheinischen Provinzial-Landtage versammelten getreuen Stände der Ritterschaft um die Bitte allerunterthänigst vorzutragen: 26) b. Aufnahme des Guts Bockrath in die Matrikel der landtagsfähigen Rittergüter der Rheinprovinz.

„dem Antrage des Oberforstmeisters von Steffens zu Aachen sein im Kreis Neuß gelegenes Gut Bockrath, in die Matrikel der landtagsfähigen Rittergüter aufzunehmen.“

Die getreuen Stände der Ritterschaft haben sich aus den ihnen gemachten Mittheilungen überzeugt, daß das Gut Bockrath

- 1) ein zusammenhängendes Ganze von 390 Magdeburger Morgen hat, welche von der Hoffstelle beackert werden,
- 2) ist das Gut frei von allen Lasten,
- 3) hat es einen Reinertrag von 1445 Thlr.

und endlich vereinigt die Person und die Familie des Antragstellers, Alle durch das Gesetz geforderten Garantien und schließlich zahlt das Gut eine weit höhere Prinzipal-Steuer, als das Gesetz vorschreibt, so daß alle Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1831 und 6. November 1831 vollkommen erfüllt sind.

Die getreuen Stände der Ritterschaft erlauben sich daher an den Stufen des Thrones den allerunterthänigsten Vorschlag niederlegen:

„Es möge Euer Königlichen Majestät gefallen, die Aufnahme, des dem Oberforstmeister von Steffens zugehörige Gut Bockrath im Kreis Neuß, in die Matrikel der landtagsfähigen Rittergüter Allergnädigst zu befehlen.“

Wir ersterben in tiefster Unterthänigkeit

Euer Königlichen Majestät

treuehorsamste zum eilften Provinzial-Landtage
versammelten Stände der Ritterschaft.

Düsseldorf, den 26. October 1854.

Der Landtags-Marschall:

Gez.: von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!**

27) Erlaß einer Deklaration der Allerhöchsten Ordre vom 21. Juni 1844 dahin: daß die von Eltern vorgenommenen Theilungen des Vermögens unter die Kinder und die Veräußerungen von Erbschaftsquoten unter Miterben vom Kaufwerthstempel befreit seien.

Die unterthänigst treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz legen ehrfurchtsvoll an den Stufen des Thrones Euer Majestät die Bitte nieder:

Es wolle Euer Majestät geruhen, die Allerhöchste Ordre vom 21. Juni 1844 dahin Allergnädigst zu declariren, daß die durch jene Ordre erfolgte Aufhebung des Werthstempels zu Theilungen zwischen Theilnehmern einer Erbschaft, in allen Fällen solcher Theilungen ihre Anwendung finde, und daß von derselben nicht ausgeschlossen sind, die Theilungen, wo entweder

- 1) die Theilung ein in Folge der Bestimmungen des Art. 1075 u. f. w. des bürgerlichen Gesetzbuches, zwischen Ascendenten und Descendenten aufgenommener Akt, oder
- 2) von den theilenden Miterben oder einzelnen von ihnen, nicht bestimmte Nachlassgegenstände, sondern statt ihrer, in Geld bestimmte Ausgleichungs-Quoten übernommen werden.

Das Erscheinen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. Juni 1844 und 26. September 1845 entsprach längst gehegten Wünschen und wurde in der Provinz als ein Geschenk landesväterlicher Huld begrüßt und als Beseitigung obwaltender Zweifel angesehen.

Die Interpretation jener Allerhöchsten Ordre durch Euer Majestät Steuer- und Finanz-Behörden, hat jedoch den landesväterlichen Intentionen Euer Majestät keineswegs entsprochen, indem fortwährend mit dem Kaufwerthstempel belegt werden, die Theilungsverhandlung, in welchen ein Ascendent, beim Ableben des andern, das gemeinschaftliche Vermögen unter die Descendenten vertheilt, so wie die Theilungs-Verhandlungen, in welchen die Theilung unter mehrere Miterben dadurch geschieht, daß von einem, oder mehreren unter ihnen, der Nachlaß in Natura übernommen, an andere Ausgleichungs-Quoten in Geld gezahlt werden.

Seitens des Herrn Finanz-Ministers wird deduzirt, daß in Fällen der erst gedachten Art, kein Nachlaß im gesetzlichen Sinne vorliege, weil der Ascendent noch lebe und in Fällen der letztgedachten, die Anwendung der erwähnten Allerhöchsten Ordre deshalb ausgeschlossen sei, weil es sich nicht um eine Theilung einzelner Nachlaß-Gegenstände, sondern um einen Kauf eines Erbstücks, handle.

Beide Interpretationen vereiteln jedoch geradezu die Absicht der erwähnten Allerhöchsten Ordre, die Erleichterung der Theilungen gemeinschaftlicher Vermögensmassen, und würden die durch dieselbe gewährte Wohlthat illusorisch machen, da dieselbe, würde jene Auslegungsweise aufrecht erhalten, in praktischen Fällen, nur höchst ausnahmsweise zur Anwendung kommen würde.

Da jedoch gegen die Entscheidungen des Herrn Finanz-Ministers ein Rechtsweg nicht existirt, so bleibt den treuehorsaamsten Ständen kein anderer, als der durch ihre ehrerbietige Bitte betretene Weg der Deklaration.

Eine solche Deklaration würde von den Ständen selbst dann gewünscht werden müssen, wenn die von dem Ausschusse aufgestellte Ansicht über die rechte Wirksamkeit der Allerhöchsten Ordre auf einem Irrthum beruhte und Allerhöchsten Orts den Entscheidungen des Herrn Finanz-Ministers beigepflichtet werden sollte, da Gewißheit darüber bestehen muß, welche Handlungen steuerfrei und welche steuerpflichtig sind, indem es nothwendig ist, daß die Gesetzgebung jeden in die Lage setzt, die richtige Lage seiner Handlungen mit Gewißheit zu übersehen.

In der Hoffnung der Genehmigung dieser allerunterthänigsten Bitte ersterben

Euer Majestät

Düsseldorf, den 24. October 1854.

treuehorsaamste Stände der Rheinprovinz.

Der Landtags-Marschall:

Gez.: von **Waldbott-Bornheim**.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Die zum eilften Provinzial-Landtage versammelten getreuen Stände des Rheinlandes wagen es ehrerbietigst, wegen der Einrichtung des Provinzial-Hebammen-Lehr-Institutes zu Cöln, unter Beifügung als Denkschrift des in der Plenar-Versammlung vom 24. I. Mts. genehmigten Referates des sechsten Ausschusses die Bitte an den Stufen des Thrones Euer königlichen Majestät allerunterthänigst niederzulegen:

28) Vereinigung des Provinzial-Hebammen-Lehr-Instituts zu Cöln und der damit verbundenen Entbindungsanstalt mit einer städtischen Krankenanstalt daselbst.

daß es Euer Majestät gefallen möge, die Ausführung des mit der Stadt- und Armen-Verwaltung unter dem 18. November 1846 abgeschlossenen Vertrages Allergnädigst zu gestatten, und demnach verordnen zu wollen, daß das von allen competenten Behörden über die jetzt wiederholt zur Sprache gebrachte Bedenken gefällte ablehnende Urtheil um so mehr aufrecht erhalten werde, als die hiernach von uns erstrebte verbesserte Einrichtung des Cölner Hebammen-Lehr-Instituts den hier in Kraft bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ganz gemäß ist, und als sich diese nämliche Einrichtung in der Trierer Anstalt vollkommen bewährt.

Sollten Eure königliche Majestät jedoch allergnädigst zu bestimmen geruhen, daß die der unbedingten Gewährung dieser allerunterthänigsten Bitte entgegenstehende, früher zwar als unerheblich beseitigte, jetzt neuerdings vorgebrachte Bedenken, welche sich lediglich auf die Wahl und die Lage des Baulerrains zum neuen Institute beziehen, ihre vollständige Erledigung erhalten müssen, so geht unsere weitere allerunterthänigste Bitte dahin, allergnädigst verordnen zu wollen, daß mit Aufrechterhaltung aller andern Bestimmungen des Contractes vom 18. November 1846 die Armen-Verwaltung zu Cöln, welche nach den vorliegenden Verhandlungen über das früher angebotene und ständischer Seits acceptirte Baulerrain zu anderen Hospitalszwecken gern jetzt verfügen möchte, angewiesen werden, unter Gewährung dieses ihres Wunsches, ein anderes angemessenes Baulerrain in Vorschlag zu bringen, und in solcher Weise im Vergleichswege mit den von uns hierzu bereits eventualiter bevollmächtigten Commissarien eine Abänderung der desfallsigen Vertragsbestimmung herbeizuführen.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Euer königlichen Majestät

treugehorsamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 24. October 1854.

Der Landtags-Marschall:
 Gez.: **von Waldbott-Bornheim.**

R e f e r a t

des sechsten Ausschusses des eilften rheinischen Provinzial-Landtages,
 das Cölner Hebammen-Institut angehend.

Nachdem beinahe alle früheren rheinischen Provinzial-Landtags-Versammlungen ihre Mißbilligung in mancher Hinsicht und ihre Unzufriedenheit mit der Einrichtung und der Haltung des Provinzial-Hebammen-Lehr-Instituts zu Cöln ausgesprochen hatten, war es endlich den mit fester Beharrlichkeit fortgesetzten Verbesserungs-Bestrebungen gelungen, nach vorhergegangenen, jahrelangen und gründlichen Verhandlungen, Prüfungen und Erörterungen mit der Autorisation und Genehmigung aller competenten, auch

der höchsten Staatsbehörden, einen Vertrag in notarieller Form unter dem 18. November 1846 mit der Stadt- und Armen-Verwaltung zu Cöln abzuschließen, welchem Vertrage zwei weitere unter dem Vorsitze des damaligen Regierungs-Präsidenten, jetzigen Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Herrn von Raumer Excellenz, gepflogenen Verhandlungen vom 13. November 1847 und vom 9. März 1848 über die Modalitäten des Neubaus und die Geldmittel dazu gefolgt sind, und durch welchen Vertrag allen bisherigen Beschwerden und Mißbräuchen abgeholfen resp. deren Wiederkehr für die Folge vorgebeugt, das Institut aber in seine frühere und gesetzmäßige, zum großen Nachtheile der Provinz und der Sache verlassene, einfache und wenig kostspielige Einrichtung zurückgeführt, und der in dem andern zu Trier bestehenden Provinzial-Hebammen-Lehr-Institut in löblicher Weise festgehaltener Einrichtung ganz gleich gestellt wird. Unter dem 22. Februar 1847 erstattete der Staatsminister Eichhorn Seiner Majestät dem Könige, mit Vorlegung des abgeschlossenen Vertrages, einen Bericht über diesen Sachverhalt, wornach in einer Allerhöchsten Cabinets-Ordnung vom 5. März 1847 in mittelbarer Weise der fragliche Vertrag auch die Königliche Genehmigung erhielt. Vor dem Zusammenkommen des Vertrages hatte der Director des Instituts, welcher sich in der jetzigen, durch ihn bewirkten Einrichtung der Anstalt, eine sehr vortheilhafte, unverhältnißmäßige finanzielle Position in nicht zu billigender Weise verschafft hatte, sogenannte technische Bedenken gegen die Zurückführung auf die alte, durch ihn verlassene Ordnung erhoben, diese Bedenken, welche sich auf die Gefahr der Gesundheitspflege bei der Annäherung einer Gebärd-Anstalt an ein Krankenhaus bezogen, wurden durch den Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, nach Anhörung des rheinischen Medizinal-Collegii für unerheblich erklärt, jedoch mit dieser Aeußerung der Entscheidung des hohen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterbreitet. Diese Entscheidung erfolgte in dem Rescripte vom 27. Februar 1845. Der Herr Minister hebt darin hervor, daß die Verbindung einer Gebärd-Anstalt mit einem Hospitale, besonders in ökonomischer Hinsicht Vortheile gewähre, und deshalb an vielen Orten bestche, namentlich auch in der Charité zu Berlin. Das Ober-Präsidium in der Provinz Westphalen habe auch so in neuerer Zeit die Verbindung der Provinzial-Hebammen-Lehr-Anstalt zu Paderborn mit dem dortigen Bürgerhospitale hergestellt, um der Provinz die Kosten eines anderweiten und eigenen Lokals zu ersparen, und zwar sei die Verbindung dort so enge, daß die untere Etage des nämlichen Gebäudes zum Krankenhause diene, während die obere Etage zum Gebärdhause und zu der damit verbundenen Hebammen-Lehr-Anstalt verwendet werde, der Herr Minister bemerkt ferner, daß sich diese obwohl sehr enge Verbindung demungeachtet bisher dort als eine sehr nützliche bewährt habe, indem außer den ökonomischen Vortheilen auch für den klinischen Unterricht der Hebammen-Lehr-Töchter daraus Nutzen erwachse, da namentlich die Lehrtöchter im Krankenhause Gelegenheit fänden, sich im Ansehen von Blutigelz, Schröpfköpfen &c. zu üben, kleine Krankenwärterdienste zu verrichten, Sectionen weiblicher Leichname beizuwohnen &c., und zwar in einem weiteren Umfange, als dies durch die Entbindungs-Anstalt für sich allein gewährt werden könne. Der Herr Minister fährt fort, daß auch von dem technischen Standpunkte sich zu Gunsten der fraglichen Verbindung anführen lasse, daß durch dieselbe Ueberweisungen erleichtert werden, wenn eine Schwangere krank werde, oder eine im Hospitale aufgenommene Kranke Geburtswehen empfinde. In dieser hohen Verfügung, bei dem Erlasse, welcher gerade die nämlichen, jetzt neuerdings wiederholt zur Sprache gebrachte sogenannte technische Bedenken des Instituts-Directors Dr. Merrem vorgelegen haben, schließt der Herr Minister mit der Bemerkung, daß allerdings auch die Sache, wie manche andere, zwei Seiten habe, und daß bei der Entscheidung die concreten Lokalverhältnisse maßgebend sein müssen.

Diese concreten Lokalverhältnisse sind nun damals von allen competenten Lokal- und Staatsbehörden sorgfältig nach allen Seiten hin geprüft und strenge und gründlich erwogen worden und das Resultat dieser Prüfung ist das Zustandekommen und die Genehmigung des Vertrages vom 18. November 1846. Nachdem durch revolutionäre Zeitverhältnisse die Ausführung des Vertrages einen sehr zu beklagenden

Ausschub erlitten hat, brachte der Instituts-Director Dr. Merrem unter veränderten einflussreichen Personen die früher abgelehnten Bedenken wieder vor, und scheint, da auch nicht der Schein irgend eines neuen, früher nicht dagewesenen oder nicht gründlich erörterten Momentes vorgebracht wird, durch die veränderte jetzige Auffassung jener alten, früher abgelehnten Bedenken, den Behörden, welche bei dem Abschlusse des Vertrages vom 18. November 1846 mitgewirkt oder denselben genehmigt haben, sonach ein nach Lage der Sache gewiß unverdienter Vorwurf des Leichtsinnes, der Uebereilung oder gar des unreifen Urtheils gemacht zu werden. Die Hebammen-Lehr-Anstalt zerfällt in zwei Abtheilungen, das eigentliche Lehr-Institut und das Gebärhause; letzteres ist nur ein Mittel zum Lehrzwecke, es giebt das Lehrmaterial. Die Provinz interessirt sich vorzüglich nur bei der Ausbildung tüchtiger Hebammen. Das Gebärhause ist an und für sich ein Wohlthätigkeits-Institut für arme Cölnner Wöchnerinnen. Derjenige, welcher erwägt, in welchen beschränkten ungesunden Räumen zahlreiche arme Familien in großen Städten, mitunter mehrere derselben in einer durch einen Kreidestrich über den Boden getheilte Stube zu wohnen genöthigt sind, wird die Wohlthat leicht ermessen, welche den armen Wöchnerinnen, der Ehrbarkeit und den Sitten gewährt wird, wenn den ersteren zur Abhaltung des Wochenbettes und zu ihrer und der Neugeborenen Pflege unmittelbar vor und nach dem Wochenbette ein angemessener und gesunder Raum, die nöthige Sorgfalt und die Zuwendung des unentbehrlichsten in jener Epoche geboten wird. Dieser Theil der Armenpflege ist gewiß ein höchst wichtiger. Es bestand auch vor der Einrichtung einer auf Kosten der Provinz gehaltenen Gebäranstalt zu Cöln ein solches aus Communal-Armen-Mitteln errichtetes Gebärhause, welches nebenbei als Lehrmaterial zur Ausbildung der Hebammen-Lehr-Töchter benützt wurde. In dieser öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalt wurden nach Auswahl der Armen-Verwaltung arme, aber zugleich der öffentlichen Unterstützung würdige Subjekte aufgenommen. Seit der Errichtung einer Gebäranstalt auf Kosten der Provinz, werden diese Stadt-Cölnische arme Wöchnerinnen größtentheils in ihrer Wohnung aus Armenmitteln unterstützt, denn das Provinzial-Gebärhause ersetzt keineswegs die früher bestandene Wohlthätigkeits-Anstalt. Die hierin aufgenommenen, meistens unverheirathete Weibspersonen aus dem Stande der Dienstmägde, der Näherinnen und Gewerblosen sind in der Mehrzahl verführte oder liederliche Subjekte, welche in der Anstalt aus Mitteln der Provinz ein Asyl und gewissermaßen eine Unterstützung in ihrem leichtsinnigen Lebenswandel finden, und dessen Umgang den Hebammen-Lehr-Töchtern durchaus nicht zum Guten gereicht. Die Aufnahme und die Pflege einer solchen Bevölkerung in der Provinzial-Anstalt hat der letzteren in moralischer Hinsicht einen verdächtigen Ruf zugezogen, und gutgesinnte Cölnner, auch Stimmen in dem Stadtrathe wünschen daher im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit und Zucht die Entfernung der Anstalt aus der Stadt.

Diese Haltung der Provinzial-Gebäranstalt kann nicht wohl eine gründliche Abhülfe finden, wenn das Institut nicht wie dies früher der Fall war, und wie dies in Trier noch jetzt ist, als Communal-Wohlthätigkeits-Anstalt und in die Hände der Armen-Verwaltung übergeht, die Direktion der Hebammen-Lehr-Anstalt vermag die nach ihrem früheren Lebenswandel würdige, von den unwürdigen bei der Aufnahme nicht gehörig zu unterscheiden. Dem Hebammen-Lehr-Institute ist das Gebärhause weniger eine Wohlthätigkeits-Anstalt, als vielmehr das nöthige Lehrmaterial, nur ein Mittel zum Zwecke. Der Vertrag vom 18. November 1846 giebt daher das Gebärhause als Provinzial-Anstalt ganz auf und verpflichtet dagegen die Stadtgemeinde Cöln eine städtische Gebäranstalt für der Unterstützung bedürftige und würdige arme Cölnner Frauen aus öffentlichen Armenmitteln in einem eigenen von allen sonstigen Wohlthätigkeits-Anstalten abgesonderten Gebäude zu errichten, und stets zu unterhalten, und soll dieses Gebärhause nur um deswillen in der Nähe des allgemeinen Bürgerhospitals errichtet werden, damit die Verpflegung aus der gemeinsamen Hospitalsküche durch die Entfernung nicht erschwert werde, aus diesem concreten Gesichtspunkte erscheint auch das erhobene technische Bedenken beurtheilt werden zu müssen, es ist die städtische Armenverwaltung, welche zur Pflege ihrer Armen in einem ganz abgesonderten eigenen

Gebäude ein Gebärdhaus als Wohlthätigkeits-Anstalt errichtet, und dieses Gebärdhaus aus dem Provinzial-Lehr-Institute als Lehrmaterial zur Disposition stellt; wenn die Nähe eines solchen ganz abgesonderten Gebäudes bei dem Bürgerhospital aus Verpflegungsgründen jetzt Bedenken erregt, so mag doch bei Beurtheilung dieses Bedenkens mit erwogen werden, daß höchst wahrscheinlicher Weise die Armenverwaltung von Staatswegen nicht verhindert werden würde, wenn sie es für angemessen fände, ihren armen Wöchnerinnen in geeigneten Räumen des Hospitals selbst, ohne Verbindung mit der Provinzial-Anstalt, Gelegenheit zur Abhaltung ihres Wochenbetts zu geben, daß aber diese städtische Gebärdanstalt zu den Zwecken der Provinzial-Lehr-Anstalt mitverwendet werden soll, erscheint in den obschwebenden Fragen nur als Nebensache und ohne Bedeutung.

Nach dem Contracte sollen in diesem durch die Armen-Verwaltung auf ihre Kosten und auf ihrem Grund und Boden zu errichtenden, von allen übrigen Hospitals-Lokalitäten ganz abgesonderten Gebäude die Hebammenlehrtöchter und die Oberhebeammen-Wohnung und die volle Verpflegung gegen ein durch die Provinz zu leistendes bestimmtes Kostgeld erhalten, und sind in demselben die weitem für die Zwecke und die Haltung des Provinzial-Lehr-Institutes, die Aufstellung der Bibliothek und der Kunstsammlungen u. nöthigen Räume bedungen, der hiernach durch den Architekten Wallé entworfene, allseitig genehmigte Bauplan entspricht anerkanntermaßen allen Anforderungen des Lehr-Institutes.

Indem die Ausführung des Contractes vom 18. November 1846 der Provinz die Kosten der Haltung einer eigenen Gebärd-Anstalt, und der damit verbundenen eigenen Deconomie-Verwaltung, welche Kosten wenigstens zwischen 4 bis 5000 Thlr. pro Jahr ausmachen, dann noch die bedeutenden Kosten eines für nothwendig anerkannten Neuhauses des Institutes, beide Posten zusammen zu einem Kapitalbetrage von wenigstens 150,000 Thlr. veranschlagt, erspart, auch hiernach eine schwer gehörig zu kontrollirende Comptabilität für die Provinz ganz wegfällt, fallen die Kosten der Ausbildung jeder Hebamme, welche in der Trierer Anstalt nur 60 Thlr., in der jetzigen Cölner Anstalt über 200 Thlr. ausmachen, auch in dieser Anstalt auf jenen mäßigen Satz von 60 Thlr. zurück, und wird, was außer diesen finanziellen Vortheilen gewiß nicht weniger in Anschlag zu bringen ist, den Forderungen der öffentlichen Wohlthätigkeit, der Sittlichkeit, der Moral und eines bessern Umgangs für die Hebammen-Lehrtöchter zugleich mehr entsprochen. — In der Trierer Anstalt, wo diese Einrichtung besteht, hat sich dieselbe durch langjährige Erfahrung bestens bewährt, indem diese Anstalt bei ihren vielseitigen Vortheilen gegen die Cölner Anstalt nach dem Resultate der alljährigen Abgangs-Prüfungen und nach der den Provinzialständen mitgetheilten Erklärung des Königl. Ober-Präsidio ebenso tüchtige Hebammen ausbildet, wie das in der Cölner Anstalt der Fall ist. — Wenn man nun den Blick in die neuen Verhandlungen über die längst abgeurtheilte und ablehnend beseitigte sogenannte technische Bedenken wirft, so kommt zuerst das Gutachten des Medizinalraths Dr. Ulrich vom 7. April l. J. in Betracht. Der Untersuchende fängt damit an, sich über die Ansichten und die Wünsche des Präsidenten und der sämtlichen Mitglieder der Armenverwaltung hinsichtlich der Ausführung des Vertrags vom 18. November 1846 genau zu erkundigen, und läßt somit dem Verdachte Raum, daß diese Wünsche bei der Untersuchung, bei welcher doch nur die Sache und nur diese allein ins Auge zu fassen war, nicht ohne Rücksicht geblieben sind. Die Untersuchung geht nun weiter dahin darzuthun, daß die Stelle, wo das neue Instituts-Gebäude zu stehen kommen soll, zu diesem Zwecke nicht geeignet sei, weil solche von andern Gebäuden beschattet, die vorbeifahrende Cäcilienstraße zu enge, und zu besorgen sei, daß vorüberfahrende Wagen die armen Wöchnerinnen belästigen würden. Die unterirdische Beschaffenheit des Bauterrains habe weitere Mängel, zu deren Abhülfe einen Abzugscanal anzulegen, von Seiten der Armenverwaltung beabsichtigt werde, indem diese aus der Lage und der Beschaffenheit des Bauterrains entnommene Bedenken bei der ersten Annahme des Platzes zu dem beabsichtigten Bau gehörig geprüft, gewürdigt und für unerheblich gehalten worden sind, geht aus dem Untersuchungs-Protokolle vom 7. April selbst hervor, daß die Armenverwaltung das fragliche Terrain

zu einem neuen Gebäude für mit ansteckenden Krankheiten, Pocken, Masern, Scharlach etc. behafteten, zu verwenden willens ist, es muß freilich auffallen, daß wenn dieses Terrain zum Bau eines Hebammen-Lehr-Instituts, wegen seiner Lage und der Gesundheit nachtheiligen Beschaffenheit nicht verwendbar gehalten wird, es von den Hospitalärzten der Armenverwaltung selbst zu einem Neubau für Reserve-Krankensäle, ja sogar für gefährliche und ansteckende Kranke bestimmt werde, ein theilweiser Widerspruch läßt sich in diesen Ansichten und Bestimmungen durchaus nicht verkennen, und daß die durch den Medizinalrath Dr. Ulrich constatirte Absicht der Hospitalärzte die aus Sanitätsrücksicht behauptete Unverwendbarkeit der Lokalität vollkommen wiederlegt, wenn nun noch andere Gründe, welche nicht mit Sanitätsrücksichten sondern mit der Bequemlichkeit und den sonstigen Wünschen der Armenverwaltung in Verbindung stehen, hervorgehoben worden, so kommen solche bei der Frage der Erfüllung einer contractlichen Verbindlichkeit nicht in Betracht. Der dem Gutachten des Dr. Ulrich gefolgte Bericht des rheinischen Medizinal-Collegiums vom 12. April l. J. hebt in der nämlichen Weise zuvörderst das eigene Bedürfniß des Cölnner Bürgerhospitals an der in Frage stehenden Baustelle zu einem Hospitalanbau für schwer und ansteckend Erkrankte und dann die Gefahr der wechselseitigen Ansteckung hervor, wenn das Hebammen-Institut in die Nähe des Bürgerhospitals gerückt werde. Dieses letztere Bedenken ist in der hohen Ministerial-Befugung vom 27. Februar 1845 ausführlich erörtert worden. Der Herr Minister der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten verfügt wegen dieses Bedenkens, daß es keine absolute Anwendung finden, sondern nur nach den concreten Lokalverhältnissen maassgebend sein müsse, und in der That stellt es nur die Möglichkeit einer Gefahr dar, welche aber in der Wirklichkeit bei dem Jahrelangen Bestehen der Anstalt zu Trier, wo diese Verbindung angewendet ist, sowie in vielen andern Anstalten nicht vorgekommen ist, auch in der Cölnner Anstalt kommen Krankheits- und Sterbefälle verhältnißmäßig selten vor, und ist es endlich in keiner Sache möglich, allen schlimmen Möglichkeiten vorzubeugen. Dieses Bedenken hindert auch nicht die Charité zu Berlin und die Einrichtungen an vielen andern Orten sowie auch namentlich bei allen Universitäts-Kliniken. Die Provinzial-Stände der naben Provinz Westphalen sind bei der neulichen Einrichtung ihres Provinzial-Hebammen-Instituts zu Paderborn, wo nicht in einem abgesonderten sondern ganz in dem nämlichen Gebäude das Bürgerhospital und das Hebammen-Lehr-Institut sich vereinigt befinden, darüber weggegangen, wobei der Herr Cultus-Minister noch versichert, daß sich dort die Verbindung als eine sehr nützliche bewähre, hiernach dürfte nicht wohl ein hinreichender Grund zu finden sein, weshalb den rheinischen Provinzial-Ständen eine nach der vorstehenden Ausführung so wünschenswerthe, bei allen früheren Landtags-Versammlungen so beharrlich erstrebte und bis zur definitiven Ausführung bereits vorbereitete verbesserte Einrichtung ihres Provinzial-Hebammen-Instituts zu Cöln verwehrt werden soll; wie solche den westphälischen Provinzial-Ständen noch erst kürzlich bewilligt wurde, und zwar um so mehr, als eine solche Einrichtung dem in der Rheinprovinz bestehenden Organisations-Gesetze der Hebammen-Institute ganz gemäß ist, und sich in dem andern Provinzial-Institute zu Trier, wie schon gesagt wurde, bestens bewährt.

Die erhobenen sogenannten technischen Bedenken greifen übrigens in keiner Weise das Prinzip des Vertrags vom 18. November 1846 an; sie beziehen sich lediglich auf das beabsichtigte Bau Terrain und dessen Nähe bei dem Bürgerhospitale; dieses Terrain und diese Nähe sind aber nur von der Armenverwaltung, nicht von den im Contracte vertretenen Provinzialständen gewünscht worden; der Wunsch aber stützte sich, wie oben bemerkt wurde, blos auf den Grund, damit durch die Entfernung die Verpflegung aus der gemeinsamen Küche nicht erschwert werde. Wenn nun aber jetzt die Armenverwaltung selbst das von ihr angebotene Grundstück zu anderen Hospital-Bauzwecken verwenden möchte, so würde ständischer Seits dem wohl nichts entgegenstehen, daß man sich gemeinschaftlich über die Wahl eines durch die Stadt- und Armenverwaltung anzubietenden anderweiten angemessenen Bau Terrains unter Aufrecht-

haltung der sonstigen Bestimmungen des Contractes verständige, wodurch dann auch alle gegen die Ausführung des Vertrages vorgebrachten Bedenken ihre vollständige Erledigung finden könnten.

Unter diesen Verhältnissen erscheint ein Eingehen auf den eben vorliegenden Vorschlag, ein neues Instituts-Gebäude in dem Garten der jetzigen Anstalt und in der unmittelbaren Nähe des königlichen Palastes, des Regierungs-Gebäudes und des großen Garnison-Zeughauses zu errichten und zu diesem Bau die Mittel der städtischen Armen-Verwaltung mit in Anspruch zu nehmen, weder anrätlich noch ausführbar. Die Armen-Verwaltung hat sich zu dem Opfer der Baukosten eines neuen Instituts und zur Errichtung und Unterhaltung auf Kosten des Armenfonds eines zur Ausbildung der Hebammen-Lehr-Töchter bestimmten Gebäudes für städtische arme Wöchnerinnen nur in Rücksicht auf den Vortheil der freien Disposition über das jetzige alte Gebäude mit Dependenzien verstanden, und ist durchaus kein gesetzlicher noch sonstiger Grund ersichtlich, wornach diese Verwaltung bei der Aufhebung des Vertrages vom 18. November 1846 und der verweigerten Abgabe des gegenwärtig zur Anstalt benutzten Grundstücks zu den Baukosten des neuen Provinzial-Instituts in irgend einer Weise beizutragen angehalten werden könnte. Diese Verwaltung hat dann auch hiernach laut ihres Plenar-Sitzungs-Protokolles vom 26. September l. J. jede solche Theiligung an den fraglichen Baukosten abgelehnt, welche Baukosten somit in Gefolge jenes Vorschlages, da keine hinreichende Provinzialmittel vorhanden sind, durch eine neue Provinzial-Besteuerung zu beschaffen wären.

Nach gründlicher Erwägung aller dieser Sachverhältnisse, und da, was die Errichtung, Einrichtung und Veränderungen von Provinzial-Instituten angeht, zu den wesentlichen Befugnissen der Provinzial-Versammlungen gehört, erlaubt sich der sechste Ausschuss des gegenwärtigen Landtages der Entscheidung der hohen Plenar-Versammlung die nachfolgenden Vorschläge zu unterwerfen:

I. In einer an des Königs Majestät zu richtenden allerunterthänigsten Adresse die Bitte vorzutragen, daß dem Cölnner Provinzial-Hebammen-Lehr-Institute die von den früheren Provinzialständen erstrebte, in mancher Hinsicht wünschenswerthe verbesserte Einrichtung gegeben werde, sowie solche in dem mit Autorisation und unter Genehmigung aller competenten Behörden zwischen den ständischen Commissarien und der Stadt- und Armen-Verwaltung zu Cöln am 18. November 1846 abgeschlossenen Vertrage ausgesprochen ist, und zwar unter der weiteren Bestimmung, daß die wegen der Lage, welche das neue Instituts-Gebäude erhalten soll, früher zwar als unerheblich erachtete, jetzt aber neuerdings zur Sprache gebrachte Bedenken unter Festhaltung der Bestimmungen des obigen Contractes erforderlichen Falles im Vergleichswege zwischen den contrahirenden Partheien zu beseitigen seien.

II. Zu diesem eventuellen Vergleichs-Versuche die Vollmacht der in der provinzialständischen Versammlung des Jahres 1852 zur Durchführung der Verhandlungen mit der Stadt- und Armen-Verwaltung zu Cöln bereits bevollmächtigten ständischen Commissarien mit weiterer desfalligen Vollmacht zu versehen.

III. Zu der gewöhnlichen Verwaltungs-Commission des Hebammen-Lehr-Instituts die bisherigen zwei ständischen Deputirte entweder zu bestätigen oder deren neue zu bezeichnen.

IV. Die Instituts-Rechnungen der Jahre 1852 und 1853, sowie solche vorliegen, mit der Bemerkung jedoch zu dechargiren, daß es unpassend erscheine, daß das durch die provinzialländische Versammlung in dem Jahre 1851 wieder bewilligte Gehalt eines Schreiblehrers für den Unterricht der Hebammen-Lehr-Töchter bis hierhin der Ober-Hebamme zugewendet worden ist.

V. Die vorgelegten Etats-Entwürfe der Anstalt pro 1854 bei der noch zur Zeit bestehenden Einrichtung mit dem wiederholten Monito zu genehmigen, daß der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. März 1847 gemäß die Zinsen der beiden Capitalien von resp. 3916 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf. und von 10,000 Thalern preuß. Courant zu den jährlichen Unterhaltungskosten des Instituts zu verwenden, und daher in Einnahme zu stellen waren.

Der Ausschuß glaubt endlich die früher bereits vorgebrachte Aeußerung hier wiederholen zu müssen, daß den zu dem Verwaltungsrathe des Hebammen-Lehr-Instituts von der provincialständischen Versammlung bestimmten ständischen Deputirten zu dem ihnen zufolge ihres Mandates gebührenden Antheile an der Verwaltung und an der fortlaufenden Beaufsichtigung des Instituts sowie an den Verhandlungen hierüber mehr Gelegenheit als bisher dies der Fall war geboten werden möge. Während der beiden Jahre von der letzten Provincial-Versammlung bis zur gegenwärtigen ist der Verwaltungsrath des Instituts nur einmal, nämlich am 11. September l. J. zusammen berufen worden, und zwar nicht wegen der gewöhnlichen Verwaltungs-Geschäfte, sondern um über ein in Vorschlag gebrachtes Bauproject die höhern Orts befohlene Berathung zu pflegen, die gewöhnliche Verwaltungs-Angelegenheiten werden vielmehr ohne Mitberathung der provincialständischen Deputirte gewöhnlich abgemacht und die gepflöggenen ausgearbeiteten Verhandlungen hierüber, Rechnungen, Etats u. denselben zur Mitunterschrift in ihre resp. Ortswohnungen zugesendet. Der vorliegende Bericht wurde nach vorhergegangener Berathung im sechsten Ausschusse entworfen und in der gegenwärtigen Fassung genehmigt.

Düsseldorf, den 21. October 1854.

Bez.: Frhr. von Cöls. Röggerath. Görz. E. Ant. Schmitz. J. J. Hewer.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Euer Königlichen Majestät treuehorsaamste Stände der Rheinprovinz legen an den Stufen des Thrones die unterthänigste Bitte nieder:

Euer Königlichen Majestät wollen Allergnädigst geruhen, der Aachen = Düsseldorf Eisenbahn = Gesellschaft die Herstellung einer Eisenbahn = Verbindung zwischen der Aachen = Düsseldorf = und der Rheinischen Eisenbahn über Jülich, in Anwendung des Artikels 4 der Zusätze und Abänderungen zu dem betreffenden Statute anzubefehlen.

29) Eisenbahnverbindung zwischen der Aachen = Düsseldorf = und der Rheinischen Eisenbahn über Jülich.

Euer Königlichen Majestät treuehorsaamste Stände sind der Ansicht, daß durch Herstellung jener Eisenbahn = Verbindung die Interessen Euer Majestät getreuesten Rheinprovinz wesentlich gefördert würden. Denn die reiche Kornkammer des fruchtbaren Jülicher Landes wird dem allgemeinen Verkehr weiter aufgeschlossen, der Kohlenbezug aus den benachbarten Kohlenwerken wird erleichtert und gefördert, und deren Exploitation dadurch gesteigert werden.

Das Zustandekommen einer Eisenbahn in die Eifel von Düren aus ins Schleidner Thal, wird durch eine Eisenbahn = Verbindung der genannten beiden Eisenbahnen über Jülich, wie Euer Majestät treuehorsaamste Stände vermeinen, um vieles erleichtert und der Verwirklichung näher gerückt werden, und hierdurch einem tief empfundenen, und von Euer Königlichen Majestät Regierung anerkannten Bedürfnisse Rechnung getragen werden, und es wird unausbleiblich durch die gnädige Willfahung der unterthänigst vorgetragenen Bitte, ein wichtiger Hebel gefunden sein, die traurigen materiellen Verhältnisse der Eifelbewohner zu fördern.

Wir ersterben in tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

treuehorsaamste Stände der Rheinprovinz.

Düsseldorf, den 26. October 1854.

Der Landtags = Marschall:

Bez.: von Waldbott = Bornheim.

Auszug

aus dem Schreiben des Herrn Landtags-Marschalls Freiherr von Waldbott-Bornheim an den Königlichen Landtags-Commissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz Herrn von Kleist-Regow.

Düsseldorf, den 25. October 1854.

30) Vorst- Grefelder und Söchteln-Sträler Gemeinde-Chaussee.

Die Stände-Versammlung hat sich einverstanden erklärt mit dem Vorschlage zur Aufnahme in die Reihe der Bezirksstraßen:

- 1) der Grefeld-Vorster Communal-Chaussee und
- 2) der Söchteln-Sträler Communal-Chaussee

nachdem diese vollständig ausgebaut sein werden.

Gez.: von Waldbott-Bornheim.

Schreiben

des Herrn Landtags-Marschalls Freiherr von Waldbott-Bornheim an den Königlichen Landtags-Commissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz Herrn von Kleist-Regow.

Düsseldorf, den 25. October 1854.

31) Aufnahme der Strafe von Zell über Merl nach Alf in die Reihe der Bezirksstraßen.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich ganz ergebenst anzuzeigen, daß die Stände-Versammlung welche die Gewährung eines Zuschusses aus dem Bezirksstraßen-Fonds für den Ausbau der Straße von Zell nach Alf betreffend, in ihrer Sitzung vom 23. d. M. in Berathung genommen, sich nicht veranlaßt gefunden hat, auf die Anträge der Königlichen Regierung zu Coblenz, welche bezweckten einen Zuschuß von 1500 Thlr. zum Ausbau einer Straßenstrecke von Zell nach Alf oder aus den ersparten Zinsen der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse und falls dies nicht möglich sein sollte, ein Darlehn aus der Provinzial-Hülfskasse zur Last des Bezirksstraßen-Fonds einzugehen, jedoch erklärt hat, daß der Aufnahme der Straße in die Reihe der Bezirksstraßen nach vollendetem Ausbau nichts entgegenstehe.

Gez.: von Waldbott-Bornheim.

Auszug

aus dem Schreiben des Herrn Landtags-Marschall Freiherr von Waldbott-Bornheim an den Königlichen Landtags-Commissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz Herrn von Kleist-Resow.

Düsseldorf, den 25. October 1854.

Mit dem Vorschlage der Königlichen Regierung zu Aachen

- 1) die Straße von Heinsberg über Wassenberg nach Erkelenz,
- 2) die Straße von Wickerath über Lammersdorf nach Hauschied und
- 3) die Straße von Schleiden über Siffig, Kreckel nach Schmidthein bis zur Cöln-Trierer Bezirksstraße

32) Gemeindefhauffee von Düren über Jülich nach Heinsberg.

33) Gemeindefhauffee von Heinsberg über Wassenberg nach Erkelenz.

in die Reihe der Bezirksstraßen aufzunehmen, nachdem dieselben den für die Bezirksstraßen bestehenden Vorschriften gemäß vollständig ausgebaut sein werden, hat die Stände-Versammlung sich einverstanden erklärt und sich auch dem Vortrage der Königlichen Regierung und des ständischen Commissars angeschlossen, daß nach erfolgter Uebernahme der genannten drei Straßen zunächst die für die Verkehrs-Verhältnisse des Regierungs-Bezirks Aachen besonders wichtige Communal- und Forst-Chauffee von Düren über Jülich, Kienich nach Heinsberg mit der sogenannten obern Linie der Düren-Jülicher Straße d. h. der Prämienstraße von Düren über Kettnich nach Steinstraß in Aussicht zu nehmen sei. Sie hat aber keine Veranlassung gefunden die Aufnahme bis über das Jahr 1856 hinaus aufzuschieben, indem hinreichende Fonds vorhanden seien und zwar der pro 1856 bleibende Ueberschuß im Betrage von 1418 Thlr. 15 Sgr., die extraordinäre Einnahme pro 1855 und 1856 von Grasnutzungen und dergleichen und die durch Kündigung des Capitals bei der Institut-Kasse und Aufnahme desselben bei der Provinzial-Hülfs-Kasse zu ersparenden Zinsen. Sie hat sich demnach dahin ausgesprochen, daß die Straße von Düren über Jülich und Kienich nach Heinsberg, wenn sie vollständig ausgebaut sein wird pro 1856 in die Reihe der Bezirksstraßen, die andern Straßen aber, sowie die von Düren nach Niedereggen zur Aufnahme beantragten Straße, nach Maßgabe der zur Unterhaltung disponiblen Fonds und nach vollständigem Ausbau aufgenommen werde.

Bez.: von Waldbott-Bornheim.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die treuehorsaamsten Stände der Rheinprovinz haben, in Gemäßheit Eurer Königlichen Majestät Allerhöchstem Propositions-Dekrets vom 20. September d. J. (No. 4.), die Wahlen der Abgeordneten und Stellvertreter der ständischen Commission, unter deren Mitwirkung nach § 3 der Verordnung vom 14. October 1844 wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters in den beiden westlichen Provinzen die auszuführenden Special-Revisionen erfolgen sollen, vollzogen, und das Ergebniß derselben Ew. Königlichen Majestät Landtags-Commissar mitgetheilt.

Der § 1 des Grundsteuer-Gesetzes vom 21. Januar 1839 setzt fest, daß die für die westlichen Provinzen festgestellte Grundsteuer-Hauptsumme nur dann erhöht werden solle, wenn die Bedürfnisse des